

# Amtsblatt

# Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 16 | Mittwoch, 17. April 2019

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonalen Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Amtsstellen – Informationen

### Öffnungszeiten über die Feiertage

#### Obergericht des Kantons Bern

Über Ostern ist das Obergericht des Kantons Bern  
folgendermassen geöffnet:

Gründonnerstag, 18. April 2019: Das Obergericht ist  
bis 16 Uhr geöffnet.

Karfreitag, 19. April 2019: Das Obergericht ist  
geschlossen.

Ostermontag, 22. April 2019: Das Obergericht ist  
geschlossen.

Ab 23. April 2019: Es gelten die üblichen Öffnungs-  
zeiten.

### Schliessung einer Amtsstelle

#### Schalter- und Telefonschliessung infolge Softwareumstellung

Betreibungs- und Konkursamt Seeland,  
Dienststelle Seeland

Infolge Softwareumstellung bleiben die Schalter und  
Telefone des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle  
Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, von Donners-  
tag, 18. April 2019, ab 16 Uhr bis und mit Dienstag,  
23. April 2019, 12 Uhr, geschlossen. Während dieser  
Zeit können keine Auskünfte und Betriebsauszüge  
erstellt und/oder telefonische Anfragen dafür entge-  
gengenommen werden.

Ab Dienstag, 23. April 2019, 14 Uhr, sind wir gerne  
wieder für Sie da. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Betreibungs- und Konkursamt Seeland  
Der Vorsteher: Thomas Allemann

amtsblatt@gassmann.ch

## Direktionen des Regierungsrates

### Baupublikation

#### Mühleberg

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, ge-  
stützt auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverord-  
nung (SV) vom 7.12.1998 (SR 913.1):

Gesuchstellerin: Käseereignossenschaft Juchlishaus,  
Hornweg 13, 3203 Mühleberg.

Art des Projektes: Sanierung des bestehenden Käse-  
reigebäudes auf der Parzelle Mühleberg Nr. 116.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit zur  
Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvor-  
habens können bestehende Unternehmen im Ein-  
zugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen  
und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen,  
innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet  
Einsprache erheben.

### Bepflanzung an öffentlichen Strassen

#### Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Be-  
pflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Stras-  
sen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen  
Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe  
an Strassen stehen oder in den Strassenraum  
hineinragen, gefährden die Verkehrsteilneh-  
mer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus  
verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse  
treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsg-  
efährdungen schreiben das Strassengesetz vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2,  
Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverord-  
nung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1),  
Art. 56 und 57, unter anderem vor:

## Aus dem Inhalt

- S. 381 Amtsstellen – Informationen
- S. 381 Direktionen des Regierungsrates
- S. 386 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 386 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 388 Obergericht
- S. 388 Staatsanwaltschaft und  
Jugendanwaltschaft
- S. 389 Regionalgerichte
- S. 391 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 392 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 397 Gemeindeversammlungen, Wahlen,  
Abstimmungen
- S. 397 Baupublikationen
- S. 399 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 399 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

– Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

– Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

– Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

– Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

– [http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads\\_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publicationen/wald\\_kantonsstrassen\\_merkblatt\\_de.pdf](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publicationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf)

– [http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads\\_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publicationen/wald\\_gemeindestrassen\\_merkblatt\\_de.pdf](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publicationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf)

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten. 2-2

## Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

### Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen

*Personalvorsorgestiftung der Atlas Copco (Schweiz) AG in Liquidation, Studien Mitteilung an die Destinatäre*

Der Stiftungsrat hat die Aufhebung der Stiftung und Verteilung des ungebundenen Stiftungsvermögens an die Destinatäre beschlossen. Ehemalige Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können

die Unterlagen am Sitz der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, beim Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der Atlas Copco (Schweiz) AG in Liquidation, p. A. Herr Peter Jordi, Scheidgasse 21, 3612 Steffisburg, anzumelden, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)  
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

### Vermögensübertragung

*Personalfürsorgestiftung der Firma Gugelmann & Cie. AG, Roggwil Mitteilung an die Destinatäre*

Der Stiftungsrat hat beschlossen, einen erheblichen Teil des freien Stiftungsvermögens nach einem bestimmten Verteilungsplan als Einmaleinlage zugunsten der Destinatäre an eine neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Alle Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können die entsprechenden Unterlagen bei der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, beim Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung der Firma Gugelmann & Cie. AG, p.A. TWS Confides AG, Langfeldstrasse 90, 8500 Frauenfeld, anzumelden, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)  
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

### Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG:

1. Gegen Herr Adam ZARZECZNY, Ul. Bema 2/3, 68-100 Zagan, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. [...]

3. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

4. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

5. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Arena Sportbodensysteme, Werrestrasse 45, 32049 Herford, Deutschland, den Betrag der rechtskräftigen Verwaltungssanktion nachbezahlt hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG:

1. Gegen Herrn Christian Göbel, mit Geschäftssitz Kippenbergstrasse 20, 04317 Leipzig, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:

1. Gegen die Firma Dkt Gastronomie Berlin UG, Adresse unbekannt (letzte bekannte Adresse:

Brückenstrasse 7, 12459 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 180.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Monsieur Florent Bodart, domiziliert in Belgien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Monsieur Florent Bodart, FLO Productions, rue Banterley 64, 1471 Loupoigne, Belgique, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 200.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 1b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG:**

1. Gegen Herrn Lusha Ilir, Firma Plovera s.r.o., Zatecka 41/4, 110 Praha, Tschechische Republik, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b EntsG:**

1. Die Firma Olympia Uitzendbureau B.V., Eisenhowerlaan 140, 2517 KN Den Haag, Niederlande, wird mit einer Verwaltungsanktion von CHF 1000.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 180.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Patryk Kitowski, mit Geschäftssitz Stawowa 4a, 86-120 Pruszcz, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Piotr Mazur, mit Geschäftssitz Ul Tunelowa 7B/1, 68-213 Lipinki Luzyckie, Polen wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen die Firma Prinz Metallbau GmbH, An der Zikkurat 4, 53894 Mechemich, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Die Firma Rheinmonteure GmbH, Im Mühlgarten 13, 79418 Schliengen, Deutschland, wird miteiner Verwaltungssanktion von CHF 500.– belegt.
- [...]
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Herr Sebastian Andrzej Zygmund, mit Geschäftssitz Jozefowska 114 60, PL-40-145 Katowice, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200.– belegt.
- [...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen die Firma Steinblock gradbene storitve doo, Dunajska cesta 136, 1000 Ljubljana, Slowenien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 48 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Stéphane Manigart, domiziliert in Belgien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

**En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Monsieur Stéphane Manigart, dont le siège social est sis Detrocht 2, 1160 Bruxelles, Belgique, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 200.–.
- [...]
2. Les frais de contrôle s'élèvent à CHF 90.–.
3. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.
- [...]
4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

**Mitwirkungsverfahren Kantonstrassen**

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den Obergeringenieurkreis IV, legt das nachstehende Bauvorhaben gemäss Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) i.V.m. Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vor. Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Einwendungen dem Obergeringenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf, schriftlich mitzuteilen.

Der Obergeringenieurkreis IV informiert mit einer umfassenden Planausstellung im Verwaltungszentrum Neumatt in Burgdorf, Dunantstrasse 7b (2. Stock) und mittels Informationsveranstaltungen in den Gemeinden Lyssach, Oberburg, Hasle b.B. und der Stadt Burgdorf über das Vorhaben.

- Kantonstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramseil–Huttwil*
- Kantonstrasse Nr. 240 Burgdorf–Wynigen–Langenthal*
- Kantonstrasse Nr. 229 Kiesen–Konolfingen–Biglen–Halse–Affoltern–Kleindietwil*
- Kantonstrasse Nr. 234.4 Boll–Lindental–Krauchthal–Oberburg*
- Kantonstrasse Nr. 245 Hindelbank–Burgdorf–Heimiswil*
- Kantonstrasse Nr. 245.4 Verbindungsstrasse Heimiswilstrasse–Sägegasse*
- Kantonstrasse Nr. 1402 Lyssach/Chappeli–Lyssach–Burgdorf*
- Gemeinden Lyssach, Burgdorf, Oberburg, Hasle b.B.*

Vorhaben: 10273; Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle.

Auflagestellen: Das vollständige Mitwirkungsdossier (Bauprojekt) liegt während der Öffnungszeiten bei folgenden Auflagestellen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Ausstellung im Verwaltungszentrum Neumatt, Dunantstrasse 7b (2. Stock), 3400 Burgdorf
- Gemeindeverwaltung Lyssach, Hubelgasse 24, 3421 Lyssach
- Baudirektion Burgdorf, Lyssachstrasse 92, 3401 Burgdorf
- Gemeindeverwaltung Oberburg, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg
- Gemeindeverwaltung Hasle b.B., Bahnhofplatz 5, 3415 Hasle b.B.

Auflagedauer: Vom 1. Mai bis 31. Mai 2019

Öffnungszeiten Ausstellung Verwaltungszentrum Neumatt, Dunantstrasse 7b, 3400 Burgdorf:

- jeweils Montag 9 bis 12 und 13.30 bis 17 Uhr
- jeweils Mittwoch 17 bis 20 Uhr
- jeweils Freitag 9 bis 12. und 13.30 bis 17 Uhr
- jeweils Samstag 9 bis 12 Uhr

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen jeweils Mittwochs und Samstags in der Ausstellung Verwaltungszentrum Neumatt eine Auskunftsperson zur Verfügung.

Andere Zeiten sind für Gruppen ab 10 Personen auf Anmeldung (Telefon 031 635 53 00) möglich.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltungen:

- während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der jeweiligen Gemeindeverwaltung

Hinweis: Einsprachen können nicht bereits im Mitwirkungsverfahren, sondern erst im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe eingereicht werden.

### Einladung zu den öffentlichen Informationsveranstaltungen

Der Regierungspräsident Christoph Neuhaus und die Gemeinden Lyssach, Hasle b.B., Oberburg sowie die Stadt Burgdorf laden die Bevölkerung zu öffentlichen Informationsveranstaltungen ein:

Informationsveranstaltungen:

- Lyssach: Dienstag, 30. April 2019, 19 Uhr, Mehrzweckhalle, Schulstrasse 15
- Burgdorf: Donnerstag, 2. Mai 2019, 19 Uhr, Aula Gsteighof, Pestalozzistr. 73
- Hasle b.B.: Freitag, 3. Mai 2019, 19 Uhr, Mehrzweckhalle Preisegg
- Oberburg: Donnerstag, 9. Mai 2019, 19 Uhr, Aula Schule Stöckernfeldstrasse

An diesem Anlass wird das Mitwirkungsverfahren vorgestellt und Fragen dazu beantwortet. Wir freuen uns über den Besuch von zahlreichen Interessierten.

Burgdorf, 11. April 2019 2-1  
Oberingenieurkreis IV

## Notariat

### Eintragung ins Notariatsregister

Notarin **Manola Schmid**, von Frutigen BE, patentiert am 18. September 2014, mit Büros in 3303 Jegensdorf, Bernstrasse 19, und 3001 Bern, Effingerstrasse 8, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 10. April 2019  
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

## Öffentliche Planaufgabe

### Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Spiez-Interlaken  
Gemeinde Interlaken*

Vorhaben: 20127; Sanierung und Erneuerung Lindenallee.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Schutzgebiete/-objekte: Vorgesehene Gewässerschutzmassnahme:

- Bundesinventar der geschützten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

- Einleitung des Meteorwassers via Regenabwasserleitungen der Gemeinde in die Aare

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: 29. April bis 28. Mai 2019.

Aufgabestelle: Bauverwaltung Interlaken, General-Guisanstrasse 43, 3800 Interlaken.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

- Kantonsstrasse (Strassenachse und Fahrbahnränder): gelbe Farbpunkte
- Gehwege: grüne Farbpunkte/Pfähle

Thun, 5. April 2019 2-1  
Oberingenieurkreis I

## Öffentliche Planaufgabe Kantonsstrassen mit gleichzeitigem Mitwirkungsverfahren

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsangaben, Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 22 Büren-Solothurn  
Gemeinde Rüti bei Büren*

Vorhaben: 9521; Lärmschutzwand Solothurnstrasse 8.  
Schutzobjekte: Erhaltenswert / K-Objekt / Ortsbild ISOS-National.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgabestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: 11. April bis 10. Mai 2019.

Aufgabestelle: Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Bachstrasse 4, 3295 Rüti bei Büren.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Bauprofile.

Biel, 3. April 2019 2-2  
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsangaben, Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 237.1 Ins-Brüttelen-Täuffelen-Nidau  
Gemeinde Mörigen*

Vorhaben: 230.10692; Knoten Kantonsstrasse/Unterdorfstrasse.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgabestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: 10. April 2019 bis 10. Mai 2019.  
Aufgabestelle: Einwohnergemeinde Mörigen, Schulstrasse 21, 2572 Mörigen.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände ausgesteckt und mit Farbe markiert.

Biel, 5. April 2019 2-2  
Oberingenieurkreis III

## Strassenverkehr

### Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 222 Zwellütschinen-Lauterbrunnen-Stechelberg  
Gemeinde Lauterbrunnen  
20154; Erneuerung Trümmelbachbrücke/  
Belagserneuerung Stüchelbergstrasse*

Teilstrecke: Spend-Trümmelbachbrücke, Länge ca. 250 m.

Dauer: 23. April bis 24. Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbau- und Belagsarbeiten.

Thun, 2. April 2019 2-2  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt bzw. wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Spiez-Interlaken  
20037; Erneuerung Oberbau Parkstrasse  
Gemeinden: Interlaken, Matten*

Verkehrssperrung Parkstrasse

Teilstrecke: Hirschenplatz-Sonnenhofkreisel.

Dauer: 23. Mai bis 25. Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung via Alpenstrasse-Waldeggstrasse-Wychelstrasse.

Einschränkungen: Fussgänger können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Einbau Deckbelag.

Verkehrerschwerung Parkstrasse

Teilstrecke: Hirschenplatz-Sonnenhofkreisel.

Dauer: 23. April bis 31. Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung:

- Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich in Richtung Interlaken
- Umleitung in Richtung Matten via Alpenstrasse-Waldeggstrasse-Wychelstrasse.

Einschränkungen: Fussgänger können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Strassenbau- und Belagsarbeiten.

Thun, 26. März 2019 2-2  
Oberingenieurkreis I

## Wasserbau

### Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Biel/Bienne

Wasserbauträgerin: Stadt Biel.

Gewässer: Risemattegrabe (78244).

Ort: Biel, Risemattegraben.

Koordinaten: 2.589.674/1.223.284.

Vorhaben: Neue Waldwegquerung/Ausdolung.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Art. 48 Abs. 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze gemäss Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG und Art. 27 kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Art. 20 NHG und Art. 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Art. 20 NHG sowie Art. 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).
- Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV Art. 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG i.V.m. Art. 5 WGB Art. 30 Abs. 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 10. April bis 9. Mai 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Stadtplanung, Zentralstrasse 49, 2502 Biel.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 8. April 2019 2-1  
Oberingenieurkreis III  
Tiefbauamt des Kantons Bern

### Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Grindelwald

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Grindelwald.

Gewässer: Schwarze Lütschine.

Koordinaten: Von 2.646.617/1.163.558 bis 2.646.877/1.163.917.

Bauvorhaben: Instandstellungsarbeiten an den Hochwasserschutzbauten im Abschnitt zwischen der Mettenbergbrücke und der Einmündung des Milibaches.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8–10 BGF und Art. 8–10 und 13 FIG
- Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG
- Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG
- Baute oder Anlage im Wald (Art. 16 WaG, Art. 14 WaV Art. 35 KWaV)

Auflage- und Einsprachefrist: 10. April 2018 bis 15. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Grindelwald.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 2. April 2019 2-2  
Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK I  
Im Namen der SK Grindelwald

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Schlöffli**, Peter, geboren am 12. Oktober 1964, von Burgdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 90, 3400 Burgdorf, verstorben am 11. Februar 2019.

Eingabefrist bis und mit 6. Mai 2019.

Anmeldestellen:

- a) Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental:  
Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- b) Notar Christoph Käser, Farbweg 11, 3401 Burgdorf, für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Celine Krebs, Rechtsanwältin und Notarin, Farbweg 11, 3401 Burgdorf.

Burgdorf, 29. März 2019 3-3  
Häusermann + Partner  
Der Beauftragte: Christoph Käser  
Rechtsanwalt und Notar  
Farbweg 11, 3401 Burgdorf

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des am 21. Oktober 2018 verstorbenen **Berger**, Markus, geboren am 20. Oktober 1966, von Kirchdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 41, 3400 Burgdorf, ist am 3. April 2019 geschlossen worden.

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des Verstorbenen liegt den Beteiligten bei der beauftragten Notarin, Celine Krebs, Häusermann + Partner, Farbweg 11, 3400 Burgdorf, bis am 13. Mai 2019 zur Einsichtnahme auf.

Burgdorf, 3. April 2019 3-2  
Die Beauftragte: Celine Krebs, Notarin

### Erbenruf (Erbchaftseröffnung)

**Rosselet geb. Leimer**, Gertrud, geboren am 8. Oktober 1929 in Solothurn, von Val-de-Travers NE, Tochter des Leimer Wilhelm Walther und der Leimer Martha, Witwe des Rosselet Pierre Lucien, wohnhaft gewesen in 3072 Ostermundigen, Mitteldorfstrasse 23, verstorben am 3. Februar 2019 in Bern.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden öffentlich aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs im Amtsblatt schriftlich beim beauftragten Notar Martin

Bichsel, Dorfplatz 7, 3110 Münsingen, zu melden. Gesucht wird insbesondere die Tochter des verstorbenen Sohnes René Rosselet, Fabienne Rosselet, geboren am 11. Dezember 1978 in Bülach ZH.

Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter nimmt ebenfalls Notar Martin Bichsel, Dorfplatz 7, 3110 Münsingen, entgegen.

Gehen innert Jahresfrist keine Meldungen ein, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an die bekannten gesetzlichen Erben.

Münsingen, 11. April 2019 3-1  
Der Beauftragte:  
Martin Bichsel, Notar  
Dorfplatz 7, 3110 Münsingen

### Rechnungsruf nach Art. 592 ZGB

Gemäss Art. 592 ZGB werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der nachgenannten Person aufgefordert, innerhalb der angegebenen Frist ihre Ansprüche bei dem mit der Erbschaftsliquidation beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Erbfall **Ruiz Cuevas**, Juan Angel, geboren am 3. September 1934, spanischer Staatsangehöriger, nicht verheiratet, Sohn des Jacinto Ruiz und der Maria Cuevas, wohnhaft gewesen in 2504 Biel/Bienne, rue du Moulin 11, verstorben am 2. Juli 2018 in Biel/Bienne.

Anmeldestelle: Daniel Graf, Notar, Bahnhofstrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Eingabefrist bis 20. Mai 2019.

Über den Nachlass wurde im Auftrag der zuständigen Behörde ein Erbschaftsinventar erstellt.

Das Gemeinwesen haftet für die Schulden der Erbschaft nur im Umfange der Vermögenswerte, die es aus der Erbschaft erworben hat.

Biel/Bienne, den 8. April 2019 3-1  
Der Erbschaftsliquidator: Daniel Graf, Notar

### Letztwillige Verfügungen / Erbverträge Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Danziger**, Hartmut, Sohn des Felix und der Charlotte geb. Rosin, Ehemann der \*Yvonne\* Suzanne Marguerite geb. Grimler, geboren am 9. Januar 1942, Staatsangehöriger von Deutschland, wohnhaft gewesen Zähringerstrasse 82, 3012 Bern, verstorben am 16. März 2019.

Letztwillige Verfügung vom 8. Februar 1975, eröffnet am 17. April 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. April 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Grass geb. Schneider**, Ingrid Margarete, geschieden, geboren am 11. November 1941, von Kirchberg SG, wohnhaft gewesen in 3294 Büren an der

Aare, Aarbergstrasse 42, verstorben am 22. Februar 2019 in Biel/Bienne.

Letztwillige Verfügung, eröffnet am 26. März 2019 durch Notar Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a.A.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar, Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a.A., zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Notar Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a.A., zu richten. 3-3

**Grossmann**, Lena, geboren am 9. Februar 1930, von Ostermundigen BE und Oberried am Brienzensee BE, ledig, Tochter des Grossmann Arnold und der Lina Alice, wohnhaft gewesen Kilchgrundstrasse 33, 3072 Ostermundigen, verstorben am 15. Februar 2019.

Die letztwillige Verfügung vom 24. Februar 1983 wurde am 8. März 2019 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 24. April 2019 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 29. März 2019 3-2  
Die Gemeindeganzleiberin: B. Steudler

**Hässig geb. Moser**, \*Edith\* Marliese, Tochter des Fritz Heinrich Karl und der Hilda Klara geb. Nägele, Witwe des Walter Hans, geboren am 29. Dezember 1929, von Aarau, wohnhaft gewesen in 3006 Bern, Hofmeisterstrasse 25, mit Aufenthalt in 3012 Bern, Vierfeldweg 7, Der Burgerspittel, verstorben am 9. Februar 2019 in Bern.

Letztwillige Verfügung vom 16. Februar 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Mutter der Erblasserin, Hilda Klara geb. Nägele, vor der Eheschliessung mit Fritz Heinrich Karl Moser am 19. April 1926, von Gönningen (Württemberg).

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. April 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Keller-Schneider**, Veronika, geboren am 21. Juli 1924, von Basel, verwitwet, wohnhaft gewesen im Ruferheim, Nidau, verstorben am 6. Februar 2019 in Nidau.

Letztwillige Verfügung vom 25. August 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. April 2019 durch Notar Christoph Rothenbühler.

Auflage beim beauftragten Notar, Christoph Rothenbühler, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten.

Biel/Bienne, 10. April 2019 3-1  
Der Beauftragte: Christoph Rothenbühler, Notar

**Kessler**, Hans, geboren am 21. August 1934, von Waldstatt AR, verwitwet, Sohn des Kessler Willi und der Kessler geb. Wüthrich Rosa, wohnhaft gewesen Wartgässli 5, 3150 Schwarzenburg, verstorben am 8. März 2019.

Letztwillige Verfügung vom 3. April 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Schwarzenburg, 27. März 2019 3-3  
Der beauftragte Notar:  
Mirjam Beyeler-Kipfer, Notar  
Milkenstrasse 7, 3150 Schwarzenburg

**Marszalek**, Edward Ryszard, geboren am 17. Oktober 1945, von Biel/Bienne BE und Polen, wohnhaft gewesen in 2503 Biel/Bienne, Zühlstrasse 17, verstorben am 5. März 2019 in Biel/Bienne.

Der Verstorbene hat am 7. Januar 2016 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Die Verfügung liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis und mit 31. Mai 2019 schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 12. April 2019 3-1  
Die Eröffnungsbehörde: Daniel Graf, Notar

**Müller Binder geb. Müller**, Verena Kristin, von Zürich, geboren am 27. April 1942, verwitwet von Binder Peter, Tochter des Müller Engelbert Anton und der Karolina geb. Gantner, wohnhaft gewesen in 3073 Gümligen, Beethovenstrasse 34, verstorben am 28. Februar 2019.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 28. März 2019 eröffnet worden.

Auflage in der Gemeindeganzleiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 28. März 2019 3-3  
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

**Rickenmann geb. Hartmann**, Margartha, von Eschlikon TG und Sirnach TG, geboren am 13. April 1927, verwitwet von Rickenmann, Kurt Werner, Tochter des Hartmann, Wilhelm und der Alice Klara geb. Marty, wohnhaft gewesen in 3073 Gümligen, Alpenstrasse 39, verstorben am 21. Februar 2019.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 12. April 2019 eröffnet worden.

Auflage in der Gemeindeganzleiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 12. April 2019 3-1  
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

**Schneider**, \*Leo\* Rudolf Reinhold, Sohn des Erhard und der Magdalena geb. Feist, Ehemann der Marie \*Therese\* geb. Vaucher, geboren am 29. September 1932, von Bern, wohnhaft gewesen Biderstrasse 25, 3006 Bern, verstorben am 15. März 2019. Einbürgerung am 3. Februar 1971, vor dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts war als Staatsangehörigkeit Deutschland beurkundet.

Letztwillige Verfügung vom 10. Januar 2016, eröffnet am 17. April 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. April 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Schneiter geb. Jakisch**, Hildegard Margarete, geboren am 15. April 1923 in Breslau (Deutschland), von Thun BE, der Jakisch Margareta, Witwe des Schneiter Bernhard Christian Ernst seit 15. August 1990, Hausfrau, wohnhaft gewesen in 3624 Goldwil (Thun), Farneren 16, verstorben am 24. Februar 2019.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 12. April 2019 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 3. Juni 2019 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 12. April 2019 3-1  
Einwohnerdienste Thun

**Schwab geb. Rateau**, \*Jeanne\* Marie Madeleine, geboren am 8. September 1922, verwitwet, kinderlos, von Oberwil bei Büren, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 26, 3013 Bern, verstorben am 1. Februar 2019.

Die Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 19. Januar 2017 sowie einen Erbvertrag vom 14. Oktober 1983 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament sowie der Erbvertrag liegen bei Notar Christoph Brügger, Neuengasse 25, 3001 Bern, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Bern, 27. März 2019 3-3  
Christoph Brügger, Notar  
Neuengasse 25, 3001 Bern

**Steiner**, \*Alice\* Margartha, Tochter des Werner Rudolf und der Margartha geb. Hofer, ledig, geboren am 4. September 1923, von Signau BE, wohnhaft gewesen Hochfeldstrasse 104, 3012 Bern, verstorben am 13. März 2019.

Letztwillige Verfügung vom 5. Dezember 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 17. April 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. April 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Störi**, Andreas, geboren am 9. Oktober 1969, Sohn des Thomas und der Ruth Störi-Horber, von Glarus Süd, ledig, wohnhaft gewesen am Ahornweg 4, 3283 Niederried bei Kallnach, verstorben am 24. März 2019.

Öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 4. Dezember 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 8. April 2019 durch Notar Jürg Wisler, in Münsingen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei Notar Jürg Wisler, Belpbergstrasse 5a, 3110 Münsingen, schriftlich einzureichen.

Münsingen, 8. April 2019 3-1  
Jürg Wisler, Notar  
Belpbergstrasse 5a, Postfach 1037, 3110 Münsingen

**Stuber**, Roland, Sohn des Richard und der Rosa geb. Nicolini, ledig, geboren am 24. März 1928, von Biberist SO, wohnhaft gewesen Holenackerstrasse 85, 3027 Bern, Senevita Panorama, verstorben am 11. März 2019 in Bern. Mutter Rosa geb. Nicolini vor der Heirat am 1. Oktober 1927 italienische Staatsbürgerschaft.

Letztwillige Verfügungen vom 25. Februar 2006, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 17. April 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17. April 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Wagner, Bernhard**, geboren am 28. Juli 1939, von Zunzgen, ledig, wohnhaft gewesen Stockhornstrasse 11, 3700 Spiez, verstorben am 27. Februar 2019. Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 16. August 2000, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 29. März 2019 durch Notar Ulrich Brunner, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez.

Auflage bei Ulrich Brunner, Notar, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Ulrich Brunner, Notar, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez, zu richten.

Spiez, 29. März 2019 3-3  
Ulrich Brunner, Notar

## Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Brönnimann-Santschi, Sylvia Lydia**, geboren am 29. Juli 1931, von Wald BE, verwitwet, Tochter des Edmund Karl und der Urella Elise Santschi geb. Piani, wohnhaft gewesen Bolligenstrasse 111, 3072 Ostermündigen, mit Aufenthalt im Alterszentrum Alenia, 3073 Gümligen, ist am 14. Dezember 2018 verstorben.

Der Erbvertrag vom 15. Oktober 1975, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde der eingesetzten Erbin durch Notarin Stephanie Etterli, Lehngasse 41, 3812 Wilderswil, am 22. März 2019 eröffnet.

Der Erbvertrag liegt bei der beauftragten Notarin zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation zu richten an Notarin Stephanie Etterli, Lehngasse 41, 3812 Wilderswil.

Wilderswil, 22. März 2019 3-3  
Die Beauftragte: Stephanie Etterli, Notarin

**Kurz geb. Forrer Dora**, geboren am 26. November 1922, von Vechigen BE, verwitwet seit 16. Dezember 1996, Tochter des Johannes und der Maria Franziska geb. Breitenmoser, von Grabs SG, wohnhaft gewesen Muristrasse 21, 3123 Belp, verstorben am 21. Januar 2019 in Rubigen.

Die Verstorbene hinterlässt einen Erbvertrag vom 19. April 1984, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbinsetzung. Zudem wurde darin ein Vermächtnis ausgerichtet.

Der Erbvertrag vom 19. April 1984 liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Belp, 28. März 2019 3-2  
Der beauftragte Notar:  
Patrick Müller, Notar  
Belpbergstrasse 1, 3123 Belp

## Obergericht

### Décision

#### Chambre de recours pénale

La décision de la Chambre de recours pénale du 20 mars 2019 (BK 19 107) est notifiée comme suit à **Ahmed Abdelaziz Eldessouki Youssef Mohamed**, via Egidio Gorra 64, 29122-Piacenza, Italie, prévenu, classement de la procédure pour infraction à la LEI et à l'art. 148a CP

1. Il n'est pas entré en matière sur le recours déposé par Ali Muhammad Diallo.
2. Les frais de la procédure de recours, comprenant un émolument global de Fr. 800.–, sont mis à la charge du recourant, Ali Muhammad Diallo.

Les motifs de la décision peuvent être consultés auprès de la chancellerie française de la Cour suprême du canton de Berne.

La Présidente de la Chambre de recours pénale: Schnell, Juge d'appel

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Busse

#### Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

##### Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Se

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24. Abs. 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 17.04.2019 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Aman Salim**, geb. 01.11.2000 in Aligider (Eritrea), von Eritrea (Aufenthaltsstatus: N), Nachentscheid vom 11.03.2019, Busse Fr. 640.–, wird mit Nachentscheid vom 17.04.2019 in Freiheitsentzug von 8 Tagen umgewandelt (SL-17-0352).
2. Die Verfahrenskosten von total Fr. 250.– (Fr. 150.– Strafbefehl und Fr. 100.– Nachentscheid) werden Aman Salim zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: A Zbinden

### Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiernit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache er-

forderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

##### Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland

**Candar Elif**, geb. 03.01.1965, von der Türkei, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl eröffnet:

1. Candar Elif wird schuldig erklärt wegen Vergehen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrige Einreise ohne Visum in die Schweiz, durch rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz sowie durch Erleichterung der rechtswidrigen Einreise in die Schweiz und des rechtswidrigen Aufenthaltes in der Schweiz hinsichtlich ihrer Kinder Candar Nazli und Candar Vakkas.
2. Candar Elif wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1350.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Die Kosten des Verfahrens werden Candar Elif auferlegt. Demgemäss hat Candar Elif Fr. 500.– zu bezahlen.

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

**Tevezadze Galaktioni**, geboren am 17.10.1974, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl eröffnet:

1. Tevezadze Galaktioni wird wegen Diebstahls, begangen am 17.11.2018, ca. 12 Uhr in Bern, Kramgasse 69, Berner Bär Souvenirs, Zytglogge Boutique, schuldig erklärt.
2. Tevezadze Galaktioni wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen.
3. Dieses Urteil gilt als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12.12.2018 und der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 10.01.2019.
4. Die Kosten des Verfahrens werden Tevezadze Galaktioni auferlegt. Demgemäss hat Tevezadze Galaktioni Fr. 500.– zu bezahlen.

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Der Staatsanwalt: St. Neuhaus

## Verfügung

##### Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland

**Dos Santos Francisco Maria de Fatima**, geb. 17.09.1971, von Portugal, Restaurante Roxa, Perei-



**Mitteilungen in Zivilsachen**

**Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv**

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

Zivilverfahren Karakas Benz Saziye, geb. 01.07.1976, Staatsangehörigkeit Türkei, Erlachstrasse 3, 3052 Zollikofen (AHV-Nr. 756.3358.8715.15), vertreten durch Rechtsanwältin Sarah Wenger, Hirschengraben 8, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Benz Daniel**, geb. 18.04.1957, von Wynigen BE, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts (AHV-Nr. 756.0407.2994.12), Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage (CIV 19 674) und unentgeltliche Rechtspflege (CIV 19 680).

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 17.03.2003 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Parteien gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB schulden.
3. Von einer Teilung der Austrittsleistungen der Parteien wird gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB abgesehen.
4. Es wird festgestellt, dass die Parteien beim jetzigen Besitzstand per Saldo aller Ansprüche güterrechtlich auseinandersetzt sind.
5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1560.– (Fr. 1400.– Entscheidungsbüher; Fr. 160.– Übersetzerkosten), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Im Falle der Klägerin bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege vorbehalten.
6. Saziye Karakas Benz wird das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung erteilt, unter Beordnung von Sarah Wenger als amtliche Rechtsanwältin.
7. Für das Verfahren um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben.
8. Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Saziye Karakas Benz durch Rechtsanwältin Sarah Wenger wird wie folgt bestimmt:  
Leistungen ab 1. Januar 2018  
Amtliche Entschädigung  
11,25 Std. à Fr. 200.– Fr. 2250.—  
Reisezuschlag Fr. 0.—  
Auslagen MwSt.-pflichtig Fr. 117.70  
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 2367.70 Fr. 182.30  
Auslagen ohne MwSt. Fr. 0.—  
Total, vom Kanton Bern auszurichten Fr. 2550.—  
Volles Honorar  
11,25 Std. à Fr. 300.– Fr. 3375.—  
Reisezuschlag Fr. 0.—  
Auslagen MwSt.-pflichtig Fr. 117.70  
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 3492.70 Fr. 268.95  
Auslagen ohne MwSt. Fr. 0.—  
Total Fr. 3761.65  
nachforderbarer Betrag Fr. 1211.65
9. Saziye Karakas Benz hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Rechtsanwältin Sarah Wenger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
10. Mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung. Schriftlich zu eröffnen:  
– den Parteien (im Falle des Beklagten in der Form der amtlichen Publikation)

res, 8125-024 Quarteira, Portugal, wird Folgendes mitgeteilt:

Es wird festgestellt, dass Dos Santos Francisco Maria de Fatima trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt nicht zur Einspracheverhandlung vom 08.04.2019 erschienen ist, was gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt. Der Strafbefehl BM 18 48649 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Es werden keine Mehrkosten auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 18 48649) anzugeben.

**Jung Robert**, geb. 20.02.1990, von Lagrande-Béroche, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Es wird festgestellt, dass Jung Robert trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt nicht zur Einspracheverhandlung vom 08.04.2019 erschienen ist, was gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt. Der Strafbefehl BM 18 22336 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Es werden keine Mehrkosten auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 18 22336) anzugeben.

**Nikolic Dobrenka**, geb. 19.03.1956, von Bosnien-Herzegowina, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Es wird festgestellt, dass Nikolic Dobrenka trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt nicht zur Einspracheverhandlung vom 08.04.2019 erschienen ist, was gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt. Der Strafbefehl BM 18 9624 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Es werden keine Mehrkosten auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 18 9624) anzugeben.

Die Verfahrensleiterin: T. Zahnd

**Vorladung**

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland*

**Akharaz Omar**, geb. 28.02.1985, von Marokko, unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, persönlich am Donnerstag, 23. Mai 2019, 10 Uhr, bei

der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, als beschuldigte Person zur Einvernahme zu erscheinen (Einsprache gegen Strafbefehl), unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Ein gültiger Ausweis ist zur Einvernahme mitzubringen und beim Empfang der Staatsanwaltschaft vorzuweisen.

Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnisfolgen:

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
2. Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).
3. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Strafverfahren gegen **Stucki Bruno**, geboren am 01.09.1955, von Häutligen.

In der Strafsache wegen BM 18 32341 Hausfriedensbruchs, z.N. von Werdt Vinzenz Alfred (Einsprache gegen den Strafbefehl vom 05.10.2018) und BM 18 51434 Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung) (Einsprache gegen den Strafbefehl vom 06.12.2018) werden Sie aufgefordert, persönlich am Montag, 20. Mai 2019, 10 Uhr, vor Staatsanwältin Y. Leuthold Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern (Anmeldung: 4. Stock), als beschuldigte Person zur Einvernahme zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

**Wissenlassung**

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland*

In der Strafuntersuchung gegen **Mambueni Dimbu Gisèle**, geb. 28.03.1981, Bürgerin von Kongo, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs, wird der obgenannten beschuldigten Person mitgeteilt:

1. Von Mambueni Dimbu Gisèle ist ein DNA-Profil zu erstellen.
2. Die Kantonspolizei Bern, ED-Behandlung, wird angewiesen, Mambueni Dimbu Gisèle erkenntungsdienstlich inkl. Abnahme eines WSA zu erfassen. Mambueni Dimbu Gisèle hat einem entsprechenden Aufgebot Folge zu leisten, unter Androhung der gesetzli-chen Zwangsmassnahmen.
3. Der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Bern (KTD), ED-Behandlung, wird angewiesen, die WSA-Probe von Mambueni Dimbu Gisèle zur Erstellung des DNA-Profiles an das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) zu übermitteln.
4. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) wird in Anwendung von Art. 182 ff. StPO mit der Erstellung des DNA-Profiles beauftragt.  
Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IRM, Abteilung Forensische Molekularbiologie, und ihre Hilfspersonen werden pflichtgemäss auf ihre Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO und die Straffolgen eines wissenschaftlich falschen Gutachtens (Art. 307 StGB) hingewiesen.
5. Mit dem Vollzug der Massnahme wird die Kantonspolizei Bern, Polizeiwache Waisenhaus, Regionalpolizei, Herr M. Haeni, beauftragt.

Die Staatsanwältin: C. Spicher Kämpfer

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt werden wird.

Der Gerichtspräsident: Brand

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Mohamed Saeed Ahmed Amal**, Geburtsdatum unbekannt, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidung des Gami Mohamed, Kläger, nachstehende Abschreibungsverfügung vom 27.03.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird zur Kenntnis genommen und gegeben, dass der Kläger seine Klage vom 25.04.2018 anlässlich der Hauptverhandlung vom 27.03.2019 zurückgezogen hat.
2. Das Verfahren CIV 18 1902 wird infolge Klagerückzug als erledigt abgeschlossen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 700.–, werden dem Kläger auferlegt. Sie sind ihm aufgrund der erteilten Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege vorläufig gestundet.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des dem Kläger erteilten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege.
5. ....
6. ....

Der Gerichtspräsident: Walser

#### Regionalgericht Oberland

Nachstehender Entscheid vom 08.04.2019 in Sachen Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets, wird zur Kenntnis gebracht:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 02.11.2015 betreffend die Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Weingut Sonneck UG (haftungsbeschränkt) im Verfahren mit Geschäfts-Nr. 10 IN 297/15 wird anerkannt. Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.

Rechtsmittelfrist: 10 Tage.

Thun, 08.04.2019

Die Gerichtspräsidentin Franziska Friederich Hörr

**Chiappori Marcel**, vormals Wagisbachstrasse 18, 3818 Grindelwald, wird als Gesuchsgegner in Sachen Rechtsöffnungsgesuch der Schweiz. Eidgenossenschaft und Kanton Luzern, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 10.04.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. In der Betreibung Nr. 98001204 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, wird die definitive Rechtsöffnung erteilt für die Beträge von Fr. 579.55 direkte Bundessteuer 2014 nebst Zins zu 3% seit 30.01.2018 Fr. 10.05 aufgelaufener Zins bis 29.01.2018. Soweit weitergehend, wird das Gesuch abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten (inkl. Publikationskosten) werden festgesetzt auf Fr. 450.00. Sie werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von den Gesuchstellern geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat den Gesuchstellern Fr. 450.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
3. Der Gesuchsgegner hat den Gesuchstellern eine Parteientschädigung von Fr. 40.– zu bezahlen.

Hinweis: Der Gesuchsgegner kann innert 10 Tagen seit Publikation dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung ver-

langt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Zudem kann der Gesuchsgegner die Gesuchsakten nach telefonischer Voranmeldung (031 635 56 21) beim Regionalgericht Oberland einsehen.

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

#### Regionalgericht Emmental-Oberaargau

**Shahdawran Farid**, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe, evtl. Scheidung infolge Unzumutbarkeit, subevtl. Feststellung des Nichtbestands einer nach Schweizer Recht gültigen bzw. anerkenntbaren Ehe der Hamidi Maryam, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 09.04.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien ca. im Dezember 2007 in Karachi / Pakistan geschlossene Ehe wird gestützt auf Art. 106 i.V.m. Art. 105 Ziff. 5 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZG B) als ungültig erklärt.
2. Die gemeinsamen Kinder  
– Saniay Hamidi, geb. 09.07.2009  
– Muzanmill Hamidi, geb. 07.12.2010  
werden unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut von Maryam Hamidi gestellt. Die Kinder haben Wohnsitz bei Maryam Hamidi.
3. Farid Shahdawran wird das Recht auf persönlichen Verkehr mit den Kindern Saniay Hamidi und Muzanmill Hamidi gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB entzogen.
4. Es wird festgestellt, dass Farid Shahdawran zurzeit mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge an die beiden gemeinsamen Kinder zu leisten.

Es wird festgestellt, dass der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Die Unterdeckung pro Kind beträgt Fr. 1770.– (davon pro Kind Fr. 1130.– Betreuungunterhalt).

Bei der Berechnung der Unterdeckung wurde von folgendem Einkommen netto pro Monat ausgegangen:

Maryam Hamidi: ca. Fr. 800.–, zzgl. Familienzulagen

Farid Shahdawran: unbekannt

Es wird festgestellt, dass Maryam Hamidi über kein Vermögen verfügt. Allfälliges Vermögen von Farid Shahdawran wurde bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge nicht berücksichtigt.

5. Es wird festgestellt, dass Farid Shahdawran zurzeit mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, nachehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB zu leisten.
6. Es wird festgestellt, dass beide Parteien nicht über Austrittsleistungen aus beruflicher Vorsorge verfügen.
7. Es wird festgestellt, dass die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind
8. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2000.–, werden Farid Shahdawran auferlegt. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf Fr. 1000.–.
9. Farid Shahdawran wird zudem verpflichtet, Maryam Hamidi eine Parteientschädigung von Fr. 6946.– zu leisten, wobei davon ausgegangen wird, dass diese bei Farid Shahdawran nicht einbringlich ist (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

10. (...)

11. (...)

Schriftlich zu eröffnen:

– der Klägerin, vertreten durch ihre Anwältin  
– dem Beklagten (durch einmalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Schriftlich mitzuteilen (auszugsweise nach Eintritt der Rechtskraft):

– Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern, Abteilungsleitung und Aufsichtsbehörde, Eigerstrasse 73, 3011 Bern

– dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI), Eigerstrasse 73, 3011 Bern

– dem zuständigen Zivilstandsamt

– der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Der Gerichtspräsident: Erismann

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

#### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Aljiddah Shaimaa, geb. 23.2.1977, Staatsangehörigkeit Irak, Lilienweg 2, 3072 Ostermündigen, vertreten durch Fürsprecherin Laura Rossi, Postfach, 3007 Bern, Klägerin, gegen **Al Khatan El Hassan**, geb. 12.4.1964, Staatsangehörigkeit Irak, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter, betreffend Ehescheidung (Klage).

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht hat.
2. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, laufend ab Publikation dieser Verfügung, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Die Parteien werden auf Art. 145 ZPO aufmerksam gemacht, wonach vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern die Fristen still stehen.

Der Beklagte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ohne Antwort innert Frist säumig wird und das Verfahren in diesem Fall ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (Art. 147 ZPO).

3. Zu eröffnen:  
– dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt) Mitzuteilen:  
– der Klägerin (mit B-Post)

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Hümbeli**, Thomas, wohnhaft Untergasse 4 in 2502 Biel/Bienne, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Genossenschaft Industriehaus, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 28.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von CHF 1000.– ist am 14.2.2019 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Es wird festgestellt, dass die gesuchstellende Partei die mit Verfügung vom 12.2.2019 verlangten Belege nicht innert der angesetzten Frist eingereicht hat.

3. (...)

4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

5. Zu eröffnen:  
– den Parteien

Die Gerichtspräsidentin Gutmann

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen Zustellung, requérant, et **IR SA**, Südweg 3, 2532 Macolin, requise, concernant une procédure en droit des sociétés.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête du 08.03.2019 (reçue le 11.03.2019) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 08.03.2019.
3. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
4. Un délai de 5 jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en 2 exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.

A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'art. 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

5. A notifier:
  - à la partie requise, par publication
  - à la partie requérante, courrier A

Le Président: Villard

**Whitfield Scott**, geb. 30.12.1968, Staatsangehörigkeit USA, wohnhaft 215 Walterschied Blvd, Cheyenne WY 82007, USA, wird als Beklagter im Abänderungsverfahren Scheidungsurteil der Beer Natthakan, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 09.04.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Klagebegründung vom 22.11.2018 ist am 30.11.2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Dem Beklagten wird eine Frist gesetzt bis am 07.05.2019 zur Einreichung einer Klageantwort.
3. Die Hauptverhandlung vor dem unterzeichnenden Gerichtspräsidenten wird angesetzt auf Donnerstag, 27. Juni 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2 Stunden), Gerichtssaal 102, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.

Die Parteien werden aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.

Säumnisfolgen

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend

entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

4. Bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird mit separatem Brief von Amtes wegen nachgefragt, ob die Familie bekannt ist bzw. ob aus Sicht der KESB etwas gegen die alleinige elterliche Sorge der Mutter über das Kind Micah Whitfield, geb. 27.07.2009, spricht.
5. Die Ehegatten werden informiert, dass der Sohn Micah Whitfield, geb. 27.07.2009, zu einer Kinderanhörung eingeladen wird.
6. Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.

Der Gerichtspräsident: Walser

## Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

*Regionalgericht Emmental-Oberaargau*

Zivilverfahren **Hamed Ahmad Reshad**, geboren am 19.09.1981, Staatsangehörigkeit Afghanistan, unbekanntes Aufenthaltsort, als Beklagter, gegen Hamed Sonia, geb. 16.11.1990, Staatsangehörigkeit Afghanistan, 4900 Langenthal, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Nadine Ryser Büsschi, Bern, als Klägerin, betreffend Ehescheidung:

Die Gerichtspräsidentin hat am 04.04.2019 verfügt:

1. Die Scheidungsklage vom 03.1.2018 bzw. vom 29.03.2019 (begründet) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sind am 05.12.2018 bzw. am 01.04.2019 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingegangen.
2. ...
3. Dem Beklagten wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort sowie eine Stellungnahme zum uR-Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort sowie die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Der Beklagte wird zudem aufgefordert, sich innert gleicher Frist über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie seine lebensnotwendigen monatlichen Fixkosten auszuweisen.

4. Nach unbenutztem Ablauf der Frist gemäss Ziff. 3 wird dem Beklagten eine Nachfrist von 5 Tagen angesetzt zur Einreichung einer Klageantwort und Stellungnahme samt allfälligen Beilagen.
5. Die Hauptverhandlung vor der Gerichtspräsidentin Sutter wird angesetzt auf Donnerstag, 23. Mai 2019, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2 Stunden), Gerichtssaal 6, 1. Stock, Duntantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Die Parteien werden aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.

...

6. ...

7. ...

Die Gerichtspräsidentin: Sutter

## Abhanden gekommene Werttitel

### Aufruf

Die aufgeführten Wertpapiere werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Anmeldestelle vorzulegen, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB.

*Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

**Namenschuldbrief**, lastend auf l'immeuble feuillet n° 1333-5 du ban d'Ipsach, lautend auf Widmer née Clerc Anne-Marie et Widmer Eduard.

Nummer: 017-2002/2953/0.

Saldo/Wert: Fr. 100 000.–.

Datum der Ausstellung: 10. September 2002, 1e case, intérêt max. 10%, droit de gage individuel.

Publication selon les art. 983 et 984 CO, 865 CC.

Dauer der Auskündigung: Sechs Monate.

## Mitteilungen in Strafsachen

### Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltsort, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

*Regionalgericht Bern-Mittelland*

**Eusébio José Carlos**, geb. 19.05.1969, Staatsangehörigkeit Portugal, wird als Beschuldigter wegen Vergewaltigung und Versuch dazu, Freiheitsberaubung, einfacher Körperverletzung, Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz vorgeladen zur Hauptverhandlung am Montag/Dienstag/Donnerstag, 1./2. und 4. Juli 2019, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 3 Tage), im Gerichtssaal Nr. 113, 1. Stock, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern / Ersatzdatum: Montag – Mittwoch, 28. – 30. Oktober 2019, 8.15 Uhr.

Der Beschuldigte ist zum persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung verpflichtet.

Der Gerichtspräsident: Herren

## Wissenlassung

*Regionalgericht Bern-Mittelland*

**Stucki Bruno**, geb. 01.09.1955, von Häutligen BE, wird mitgeteilt:

Die amtlichen Akten BM 18 10389 sind beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Das Verfahren ist beim Gericht unter der Akten-Nr. PEN 19 40 registriert. Die Gerichtspräsidentin beabsichtigt auf die Einsprache wegen Verspätung nicht einzutreten.

Stucki Bruno wird eine Frist von 10 Tagen ab Publikation zur schriftlichen Stellungnahme gesetzt, um sich zum beabsichtigten Nichteintreten der Einsprache zu äussern. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht im schriftlichen Verfahren.

Die Gerichtspräsidentin: Krieger

## Regionale Schlichtungsbehörden

### Urteilstvorschlag

*Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland*

In Sachen **BKW Energie AG**, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25. Klägerin, gegen **Roman Nussbaum**, Stockhornstrasse 11, 3114 Wichtrach, Beklagter 1,

**Dario Feller**, Rue Faubourg du Jura 19, 2502 Biel/Bienne, Beklagter 2, betreffend Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.–

Die Schlichtungsbehörde erlässt folgenden Urteilsvorschlag:

1. Die beklagten Parteien werden unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt, der klagenden Partei einen Betrag von Fr. 689.25 zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 300.–, werden den beklagten Parteien unter solidarischer Haftung auferlegt und mit dem von der klagenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet. Die beklagten Parteien haben der klagenden Partei Fr. 300.– für vorgeschossene Verfahrenskosten zu ersetzen.  
Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
4. Der klagenden Partei und der beklagten Partei 1 mündlich und schriftlich eröffnet und der beklagten Partei 2 mittels Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Vorsitzende: Leiser, i. V. Graf

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsworschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

**Aebi**, Perdana Putra, Geburtsdatum 16. November 1987, Zelgweg 5, 3047 Bremgarten b. Bern.

Gläubiger: SWICA Krankenversicherung AG, CHE-109.337.400, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98089893 vom 13. September 2018.

Forderungen:

Fr. 994.20 nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2018.

Fr. 95.– Inkassogebühren.

Fr. 30.– Mahnspesen.

Fr. 342.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von März 2018 bis Mai 2018 Fr. 994.20 sowie Kostenbeteiligung KVG vom 4.4.2018 Fr. 342.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Aebi**, Perdana Putra, Geburtsdatum 16. November 1987, Zelgweg 5, 3047 Bremgarten b. Bern.

Gläubiger: SWICA Krankenversicherung AG, CHE-109.337.400, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98119584 vom 13. Dezember 2018.

Forderungen:

Fr. 994.20 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2018.

Fr. 95.– Inkassogebühren.

Fr. 30.– Mahnspesen.

Fr. 863.45.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Juni 2018 bis August 2018 Fr. 994.20 sowie Kostenbeteiligungen KVG vom 6.6.18, 13.6.18, 4.7.18, 18.7.18, 29.8.18 Fr. 863.45.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Bissig**, Peter, Geburtsdatum 23. Juli 1949, Grauholzstrasse 76, 3063 Ittigen.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ittigen und deren Kirchgemeinden 3063 Ittigen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98036068 vom 18. April 2018.

Forderungen:

Fr. 5856.35 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018. Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Fr. 203.30 Verzugszinsen gemäss Steuerrechnung.

Fr. 56.65 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 320.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

2) Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

3) Noch nicht fakturierter Verzugszins.

4) Bussen, Kosten und Gebühren.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Bissig**, Peter, Geburtsdatum 23. Juli 1949, Grauholzstrasse 76, 3063 Ittigen.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98036067 vom 18. April 2018.

Forderungen: Fr. 217.– nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018. Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

Fr. 2.10 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 260.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 20. November 2017.

2) Noch nicht fakturierter Verzugszins.

3) Bussen, Kosten und Gebühren.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Eichenberger**, Marcel, Geburtsdatum 26. Januar 1965, Thunstrasse 9, 3110 Münsingen.

Gläubiger: Kanton Bern und Kantonspolizei Bern. Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99010679 vom 1. Februar 2019.

Forderungen:

1) Fr. 200.– nebst Zinsen zu 3% seit 1. Februar 2019

2) Fr. 50.–

3) Fr. 7.25

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Ausstand gemäss Rechnung vom 16. Oktober 2017 Rechnung-Nr. 18143

2) Mahngebühren

3) Verzugszins.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Hänel**, Joachim Peter, Geburtsdatum 23. April 1965, Gantrischstrasse 20, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078228 vom 9. August 2018.

Forderungen:

Fr. 2876.85 nebst Zinsen zu 5% seit 10. August 2018. Fr. 93.– Zinsen.

Fr. 360.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien KVG 10/2017, 11/2017, 12/2017, 1/2018, 2/2018, 3/2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Haueter**, Michael Jonas, Geburtsdatum 18. April 1988, Alte Bahnhofstrasse 9, 3110 Münsingen.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Münsingen und deren Kirchgemeinden 3110 Münsingen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99003523 vom 11. Januar 2019.

Forderungen:

1) Fr. 7286.90 nebst Zinsen zu 3% seit 11. Januar 2019.

2) Fr. 135.95.

3) Fr. 60.–.

4) Fr. 68.–.

5) Fr. 193.35.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Steuern und Abgaben 2017 gemäss Rechnung vom 20. August 2018.

2) Feuerwehrdienstersatzabgabe.

3) Bussen, Kosten, Gebühren.

4) Noch nicht fakturierter Verzugszins.

5) Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Haueter**, Michael Jonas, Geburtsdatum 18. April 1988, Alte Bahnhofstrasse 9, 3110 Münsingen.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99003522 vom 11. Januar 2019.

Forderungen:

- 1) Fr. 326.15 nebst Zinsen zu 3% seit 11. Januar 2019.
- 2) Fr. 60.–
- 3) Fr. 6.85.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Direkte Bundessteuer 2017 gemäss Rechnung vom 20. August 2018
- 2) Bussen, Kosten und Gebühren
- 3) Noch nicht fakturierter Verzugszins.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Bojan Smigic**, Geburtsdatum 1. März 1984, Reichenbachstrasse 64, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, CHE-102.695.608, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98088516 vom 6. September 2018.

Forderungen:

Fr. 2742.55 sowie Fr. 340.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligung KVG 8/2017–9/2017, 9/2017, 10/2017, 11/2017, 12/2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Beatrice**, Stoll-Windlin, Geburtsdatum 12. Juli 1960, Aegelseeweg 17, 3052 Zollikofen.

Gläubiger: KPT Versicherungen AG, Wankdorfallee 3, 3014 Bern, CHE-103.534.356.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99006872 vom 21. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 1459.80 nebst Zinsen zu 5% seit 18. Januar 2019.  
Fr. 135.– Mahnspesen.

Fr. 150.– Umtriebsspesen.

Fr. 34.– Zinsen bis 17. Januar 2019.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 4. Juni 2018, 2. Juli 2018, 30. Juli 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Aeschimann**, Margrit, von Schangnau BE, Geburtsdatum 3. November 1926, Todesdatum 3. März 2019, wohnhaft gewesen Gebhartstrasse 16, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. März 2019.

Datum der Einstellung: 5. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1100.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Gisin**, Roland, von Basel und Tenniken BL, Geburtsdatum 6. Januar 1950, Todesdatum 21. Januar 2019, wohnhaft gewesen Stägmat 8, 3302 Moosseedorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2019.

Datum der Einstellung: 9. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1500.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Kern**, Markus, von Köniz BE, Geburtsdatum 10. November 1965, Todesdatum 5. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Wylstrasse 53, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 27. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Vita Qi GmbH in Liquidation**, CHE-173.957.153, Funkstrasse 96, 3098 Köniz.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Datum der Einstellung: 3. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Dänzer-Wegmüller**, Myrtha, von Kandersteg, Geburtsdatum 17. November 1940, Todesdatum 25. Februar 2019, wohnhaft gewesen Bernstrasse 34B, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2019.

Datum der Einstellung: 2. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1600.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2020.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**BISTURI Maxo AG in Liquidation**, Längfeldweg 41, 2504 Biel/Bienne, per Adresse Avdaj Ymri, Mattenstrasse 73, 2503 Biel, CHE-164.300.178.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 8. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Rizza**, Antonio, Staatsbürgerschaft Italien, Geburtsdatum 3. Februar 1949, Todesdatum 10. Dezember 2018, wohnhaft gewesen rue de la Loge 12, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 5. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Conalpa Management GmbH in Liquidation**, CHE-110.501.959, Bernstrasse 135, 3627 Heimberg.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 4. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Jahaj Armierungen GmbH in Liquidation**, Langstrasse 23, 3603 Thun, CHE-290.206.137.

Datum des Auflösungsentscheids: 15. März 2019.

Datum der Einstellung: 4. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

Liquidation nach 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheid vom 1. März 2019 bezüglich der Jahaj Armierungen GmbH die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 15. März 2019 rechtskräftig.

**Ziörjen**, Michael, von Zweisimmen BE, Geburtsdatum 25. Juli 1996, Todesdatum 2. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Oberdorfstrasse 10, 3752 Wimmis, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2019.

Datum der Einstellung: 4. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Oravetz**, Mariana, von Rumänien, Geburtsdatum 12. Juli 1992, Bergstrasse 8b, 4950 Huttwil, Inhaberin der Einzelfirma «M. Oravetz», Bergstrasse 8b, 4950 Huttwil.

Datum der Konkurseröffnung: 28. November 2018.

Datum der Einstellung: 5. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Rüegger**, Samanta, von Rothrist, Geburtsdatum 27. Juli 1977, Lindenweg 3 3360 Herzogenbuchsee Inhaberin der Einzelfirma «Kontra-Bar», Samanta Rüegger, Bahnhofstrasse 2, 3360 Herzogenbuchsee.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 4. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Stettler**, Ernst, von Vechigen BE, Geburtsdatum 6. Januar 1949, Todesdatum 10. Juli 2018, wohnhaft gewesen Lauterbach 2, 3414 Oberburg.

Datum der Konkurseröffnung: 17. September 2018.

Datum der Einstellung: 5. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese

unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Begert**, Johann Jakob, von Ersigen BE, Geburtsdatum 20. Juli 1951, Todesdatum 9. Februar 2019, wohnhaft gewesen Waldmeisterstrasse 68, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 26. März 2019.

**CvK Holding AG**, CHE-374.891.434, Ammannstrasse 1, 3074 Muri bei Bern.  
Datum des Auflösungsentscheids: 2. April 2019.  
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

**EUROPSKI OBALNI AVIOPRIJEVOZNIK** d.o.o (EUROPEAN COASTAL AIRLINES Ltd.) CR-Kaštel Štafilić, Put Divulja 7 Kroatien.  
Datum der Konkurseröffnung: 1. April 2019.

Die Konkurseröffnung erfolgte infolge Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets des Handelsgerichts in Split, Republik Kroatien, vom 21. September 2018 betreffend Insolvenzeröffnung nach Art. 166 ff. IPRG.

**Gastro11 GmbH**, Landgarbenstrasse 20, 3052 Zollikofen, CHE-304.295.729.  
Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2019.

**Kodzo Gotah**, von Wohlen BE, Geburtsdatum 13. Dezember 1969, Hohlenhausweg 5, 3672 Oberdiessbach, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «AKOLA BONI INHABER GOTAH», Hohlenhausweg 5, 3672 Oberdiessbach.  
Datum der Konkurseröffnung: 3. April 2019.

**MR Haustechnik GmbH**, CHE-360.405.000, Kasparstrasse 1710, 3027 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 3. April 2019.

**Swiss Clean Energy Group AG**, Belpstrasse 4, 3074 Muri bei Bern, CHE-141.010.918.  
Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**ALTAVIA TRAVEL SH. P.K.**, Pristina, Zweigniederlassung Biel/Bienne, CHE-160.184.097, Unterer Quai 37, 2502 Biel/Bienne.  
Datum des Auflösungsentscheids: 6. März 2019.  
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

## Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Bärni**, Hugo Arnold, von Deitingen SO, Geburtsdatum 18. Juni 1926, Todesdatum 7. September 2018, wohnhaft gewesen Wildermettweg 46, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 26. November 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Bavrka**, Bernard, Staatsbürgerschaft Kroatien, Geburtsdatum 6. Juni 1991, Grubenstrasse 18, 3072 Ostermundigen.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Bavrka**, Suzana, von Ostermundigen BE, Geburtsdatum 23. September 1986, Grubenstrasse 18, 3072 Ostermundigen.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Bill-Reginato**, Alice Bluette, von Moosseedorf BE, Geburtsdatum 25. Juli 1922, Todesdatum 15. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Lilienweg 7, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Burgener**, Alfred René, von Zweisimmen BE, Geburtsdatum 13. Mai 1944, Todesdatum 3. August 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 28. September 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Buzzi-Sperti**, Vincenzina, Staatsbürgerschaft Italien, Geburtsdatum 5. Dezember 1922, Todesdatum 7. März 2019, wohnhaft gewesen Mattenhofstrasse 4, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 26. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Gatti**, Oskar, von Sumiswald/BE, Geburtsdatum 9. April 1933, Todesdatum 28. Januar 2019, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 3. April 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Glauser**, Ernst, von Krauchthal BE, Geburtsdatum 17. Oktober 1941, Todesdatum 30. Januar 2019, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 1023, 3147 Mittelhäusern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 25. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Heuberger**, Cedric Alexander, von Wilen TG und Rickenbach TG, Geburtsdatum 27. Mai 1989, Todesdatum 18. September 2018, wohnhaft gewesen Weierweg 15, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. April 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Hirsiger**, Ruth Gertrud von Worb BE, Geburtsdatum 25. Januar 1956, Todesdatum 9. März 2019, wohnhaft gewesen Ballmoosweg 12 3033 Wohlen b. Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 26. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Hoàng Chappuis**, Marc, von Bern, Geburtsdatum 1. Februar 1973, Sulgenbachstrasse 37, 3007 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Partyoutlet Chappuis», Sulgenbachstrasse 37, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Klötzli**, Hanspeter, von Safnern BE, Geburtsdatum 13. März 1963, Todesdatum 24. März 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 15, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. April 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Kreuz Wichtrach GmbH in Liquidation**, CHE-112.325.395, Schulhausstrasse 2, 3114 Wichtrach.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Meyer-Kellerhals**, Erika, von Grosswangen/LU, Geburtsdatum 21. August 1927, Todesdatum 21. Februar 2019, wohnhaft gewesen Könizstrasse 90, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 26. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Ryf-Guggisberg**, Irene, von Rumisberg BE, Geburtsdatum 16. Februar 1932, Todesdatum 20. September 2018, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Sayid Dadashzadeh Charandabi**, Staatsbürgerschaft Iran, Geburtsdatum 6. Dezember 1960, Todesdatum 23. November 2018, wohnhaft gewesen Gesellschaftsstrasse 63, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 3. Dezember 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schmid**, Hedwig Margrith, von Gipf-Obrfrick AG, Geburtsdatum 24. Dezember 1925, Todesdatum 1. März 2019, wohnhaft gewesen in 3076 Worb, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schneider**, Kurt Otto, von Mett BE, Geburtsdatum 30. September 1946, Todesdatum 26. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. Dezember 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**SIM AG in Liquidation**, CHE-113.990.106, Murtenstrasse 103, 3202 Frauenkappelen.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. April 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Willi**, Hans Rudolf, von Lostorf SO, Geburtsdatum 10. Dezember 1943, Todesdatum 18. Januar 2019, wohnhaft gewesen Kornweg 17, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**3S Sicherheitstechnik GmbH in Liquidation**, CHE-160.139.843, Bachmatte 3, 3266 Wiler bei Seedorf.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2018.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Brander**, Emil, von Appenzell, Geburtsdatum 9. Januar 1936, Todesdatum 28. Januar 2019, wohnhaft gewesen Zentralstrasse 32A, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. März 2019.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Droëli**, Fredy, von Le Locle, Geburtsdatum 18. September 1960, Hohlenrain 8, 3238 Gals.

Datum der Konkurseröffnung: 1. April 2019.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schneider-Disch**, Marta, von Basel, Geburtsdatum 25. Dezember 1931, Todesdatum 10. Januar 2019, wohnhaft gewesen in 2555 Brügg mit Aufenthalt in den Aamina Pflegewohnungen in Port, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2019.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Galbucci-Spinner**, Esther, von Mauensee LU und Aegst am Albis ZH, Geburtsdatum 9. April 1963, Todesdatum 15. Februar 2019, wohnhaft gewesen Kirchfeldstrasse 15, 3613 Steffisburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**João Lourenço Gonçalves de Abreu**, Staatsbürgerschaft Portugal, Geburtsdatum 10. August 1964, Todesdatum 23. November 2018, wohnhaft gewesen Unterdorf 23, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Shepherd-Herren**, Katharina, von Mühleberg, Geburtsdatum 12. März 1949, Todesdatum 15. Februar 2019, wohnhaft gewesen Brüggstrasse 12, 3634 Thierachern mit Zustelladresse Altersheim Sonnmatt, Sonnmattweg 7B, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Weggenossenschaft Saanenmöser-Dählweid in Liquidation**, CHE-102.256.5803777, Saanenmöser.

Datum des Auflösungsentscheids: 2. Oktober 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Liquidation nach 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheid vom 7. September 2018 bezüglich der Weggenossenschaft Saanenmöser-Dählweid die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 2. Oktober 2018 rechtskräftig.

**Nielsen**, Niels Christian, Staatsbürgerschaft Dänemark, Geburtsdatum 18. November 1945, Todesdatum 20. Januar 2019, wohnhaft gewesen Käse-  
reiweg 6, 4536 Attiswil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Mai 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

## Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

**Chaleytrat**, Robert Gustave, Staatsbürgerschaft Frankreich, Geburtsdatum 10. April 1937, Todesdatum 27. September 2018, wohnhaft gewesen Engenhaldenstrasse 20, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Ernst**, Hanspeter, von Kölliken AG, Geburtsdatum 7. März 1948, Todesdatum 30. Januar 2019, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 81 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Känel**, Ruth von Barga BE, Geburtsdatum 27. Oktober 1932, Todesdatum 8. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Tertianum Fischermätteli, Königstrasse 74, 3008 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Mollet**, Peter, von Unterramsern SO, Geburtsdatum 26. Dezember 1949, Todesdatum 28. Juni 2017, wohnhaft gewesen Luzernstrasse 229, 3078 Richigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Rufer-Schüpbach**, Heidi, von Zuzwil BE, Geburtsdatum 10. Mai 1922, Todesdatum 7. Oktober 2018, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**von Ballmoos**, Markus, von Heimiswil BE, Geburtsdatum 31. Mai 1965, Ulmizstrasse 8, 3179 Kriechenwil.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Coppola**, Diego, Staatsbürgerschaft Italien, Geburtsdatum 13. März 1983, Todesdatum 10. September 2018, wohnhaft gewesen Oberer Quai 76, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Fust**, Michel, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 10. Juli 1954, Todesdatum 10. Dezember 2018, wohnhaft gewesen rue du Marché 27, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Hügli**, Peter, von Twann-Tüscherz BE, Geburtsdatum 12. Dezember 1946, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen in 3600 Thun, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Kühlewil, Kühlewilstrasse 2, 3086 Englisberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Salvisberg**, Priska Karin, von Mühleberg BE, Geburtsdatum 6. September 1964, Todesdatum 18. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Hagacherweg 6, 3608 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Gerber**, Rosa, von Langnau i. E., Geburtsdatum 8. Juli 1930, Todesdatum 3. November 2018, wohnhaft gewesen Gyrischachenstrasse 16, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

**Traub**, Ilse Eugenie, Staatsbürgerschaft Deutschland, Geburtsdatum 17. April 1927, Todesdatum 21. Dezember 2018, wohnhaft gewesen 3400 Burgdorf mit Aufenthalt im Domizil Lindengarten in Stettlen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 27. April 2019.

## Auflage des Lastenverzeichnisses

**FRITONEX AG in Liquidation**, CHE-108.798.939, Breite 9, 3636 Forst bei Längenbühl.

Betroffenes Grundstück: Rapperswil GBB-Nr. 2811.

Auflagefrist: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Mai 2019.

Neuaufgabe Lastenverzeichnis infolge nachträglicher Aufnahme einer Forderung.

## Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Abbassy**, Mohammed, von Salmsach TG, Geburtsdatum 25. Juli 1955, Todesdatum 7. November 2017, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 29/111, 3015 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 1. April 2019.

**Baumgartner**, Hansrudolf, von Langnau i. E. BE, Geburtsdatum 14. Februar 1960, Todesdatum 20. August 2018, wohnhaft gewesen Bahnstrasse 89, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 4. April 2019.

**Bertschi**, Walter, von Ennetbaden AG, Geburtsdatum 5. März 1929, Todesdatum 11. September 2018, wohnhaft gewesen Quellenweg 3, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 3. April 2019.

**de Zoysa**, Yanick, von Schangnau BE, Geburtsdatum 20. Juli 1991, Todesdatum 21. September 2018, wohnhaft gewesen Mattstettenstrasse 10, 3322 Urten-Schönbühl, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. März 2019.

**DHTU GmbH in Liquidation**, CHE-358.066.070, Bernstrasse 39, 3302 Moosseedorf.  
Datum des Schlusses: 3. April 2019.

**Fernando da Silva**, José, von Portugal, Geburtsdatum 5. Februar 1955, Sportweg 27, 3097 Liebefeld, Inhaber der im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer «TRANSPORTE JOANSA BARATA DA SILVA».  
Datum des Schlusses: 3. April 2019.

**Elisabeth-Frankhauser**, Jost, von Alchenstorf BE, Geburtsdatum 16. März 1930, Todesdatum 13. November 2018, wohnhaft gewesen Brunnadernrain 8, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. März 2019.

**Kappeler**, Fabian, von Onsernone TI, Geburtsdatum 23. Juli 1973, Funkerstrasse 14, 3013 Bern.  
Datum des Schlusses: 29. März 2019.

**Klötzli Bau GmbH in Liquidation**, CHE-105.724.726, Zentrumsplatz 12 3322 Urten-Schönbühl.  
Datum des Schlusses: 29. März 2019.

**Moda Pavone AG in Liquidation**, CHE-113.355.588, Amthausgasse 1 3011 Bern.  
Datum des Schlusses: 3. April 2019.

**Möri**, Bernhard, von Epsach BE, Geburtsdatum 14. August 1979, Belpstrasse 45, 3007 Bern.  
Datum des Schlusses: 29. März 2019.

**Müller**, Rolf, von Schöffland AG, Geburtsdatum 4. Mai 1958, Holzmattweg 4, 3122 Kehrsatz.  
Datum des Schlusses: 4. April 2019.

**Nussbaum-Horger**, Nelly Elsa, von Konolfingen BE, Geburtsdatum 22. April 1930, Todesdatum 23. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Riedbachstrasse 64, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 3. April 2019.

**Schaller**, Alfons, von Wünnewil-Flamatt FR, Geburtsdatum 26. Juli 1946, Todesdatum 24. Juli 2018, wohnhaft gewesen Eigerweg 7, 3177 Laupen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. März 2019.

**Steinmann**, Daniel, von Lauperswil BE, Geburtsdatum 28. Juni 1971, Nussbaumweg 62, 3095 Spiegel bei Bern, Inhaber der im Handelsregister am

18. Oktober 2017 gelöschten Einzelunternehmung «soprattutto Daniel Steinmann».  
Datum des Schlusses: 4. April 2019.

**VERTICALWORKS GMBH in Liquidation**, CHE-110.469.333, Junkerngasse 1, 3011 Bern.  
Datum des Schlusses: 3. April 2019.

**Walter Hugi AG in Liquidation**, CHE-105.885.909, Zeltgstrasse 3 3027 Bern.  
Datum des Schlusses: 4. April 2019.

**Wannemacher**, Willi Helmuth, von Deutschland, Geburtsdatum 31. Juli 1947, Todesdatum 31. August 2018, wohnhaft gewesen Wylersstrasse 75, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 4. April 2019.

**Wenger-Bortis**, Anita, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 31. August 1933, Todesdatum 11. November 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 29. März 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Hager**, Sven, von Adelboden BE, Geburtsdatum 22. Januar 1997, Todesdatum 18. September 2018, wohnhaft gewesen Birkenweg 34, 3715 Adelboden, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 8. April 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Pires Alvarez**, José Manuel, von Spanien, Geburtsdatum 12. September 1973, Mülibüüne 4a, 3422 Kirchberg.  
Datum des Schlusses: 5. April 2019.

**Schärer-Velijaj**, Verena, von Wynigen, Geburtsdatum 1. April 1960, Todesdatum 18. September 2018, wohnhaft gewesen Marktgasse 16, 3454 Sumiswald, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 5. April 2019.

## Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG

**MedienCentrum AG**, Waisenhausplatz 14, 3011 Bern (CHE-309.508.039),

Das am 6. Juli 2018 eröffnete Konkursverfahren ist mit Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland am 26. Februar 2019 mangels Aktiven eingestellt und geschlossen worden. Auf Verlangen eines Pfandgläubigers wird gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG die Verwertung von Pfandgegenständen durchgeführt.

Eingabefrist für Pfandforderungen sowie Eigentumsansprüche bis am 18. Mai 2019 (mit Wert per 6. Juli 2018). Die Pfandgläubiger haben ihre Forderung aufgeteilt in Kapital, Zinsen und Kosten anzumelden.

Konkursamt Bern-Mittelland,  
Dienststelle Bern-Mittelland

*Kanton Zürich*

**DGH Holding AG in Liquidation**, Am Glattbogen 63, 8050 Zürich.

Der am 8. Januar 2019 eröffnete Konkurs gilt seit dem 28. Februar 2019 als definitiv mangels Aktiven eingestellt. Auf Begehren eines Gläubigers wird bezüglich der Grundstücke Stockwerkeinheiten 313-1, 313-2, 313-3, 313-4, 313-5, 313-6, 313-7, 313-8, 313-9, 313-10, 313-11, 313-12, 313-13, 313-14, 313-15, 313-16, 313-17, 313-18, 313-19, 313-20, 313-21, 313-22, 313-23, 313-24, 313-25, 313-26, 313-27, 313-28, 313-29, 313-30, 313-42, 313-58 und 313-103 (Hotelzimmer, Restaurant, Saal, Lager-

räume, Lingerie und Schutzräume, ehemaliges Hotel Du Lac) an der Dorfstrasse 76 in 3707 Därigen das Verfahren gemäss Art. 230a SchKG durchgeführt.

Eingabefrist für pfandgesicherte Forderungen und Aussonderungsansprüche: 17. Mai 2019.

Zürich, 11. April 2019  
Konkursamt Altstetten-Zürich, Postfach, 8048 Zürich

## Provisorische Nachlassstundung

**Diethelm**, Andrea, Hubelmatt 14, 3624 Goldiwil (Thun).

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorische Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Susanne Teuscher-Huert, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 11. April 2019.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 11. Juni 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 4. Juni 2019, 14 Uhr, Regionalgericht Oberland Scheibenstrasse 11 B 3600 Thun.

Die Gläubiger der Gesuchstellerin können Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin schriftlich bis am 13. Mai 2019 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich im Termin anbringen.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Oberland

## Bestätigung des Nachlassvertrages

**Lehmann**, Shantha Sarah, Kernstrasse 4, 3067 Boll.

Der von Shantha Sarah Lehmann mit ihren Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag wird gerichtlich bestätigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 20. März 2019.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Bern-Mittelland  
Effingerstrasse 34, 3008 Bern  
Die Gerichtspräsidentin: Rickli

## Provisorische Nachlassstundung

Katarzyna Pajak, von Polen, Geburtsdatum 28. April 1985, Sandbühl 352, 3634 Thierachern.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorische Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Beat Reichenbach (Mandatsleiter), Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 8. April 2019.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 8. Juni 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 6. Mai 2019, 10.30 Uhr, Gerichtssaal 1, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Die Gläubiger der Gesuchstellerin können Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin schriftlich bis am 1. Mai 2019 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich im Termin anbringen.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Oberland  
Die Gerichtspräsidentin: Meyes



## Blattenheidverband

Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid. Ordentliche Delegiertenversammlung vom Donnerstag, 23. Mai 2019, 20 Uhr im Restaurant Bahnhof in Brenzikofen.

### TRAKTANDENLISTE

1. Genehmigung des Protokolls vom 22. November 2018
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 inkl. Nachkreditabelle
3. Projekt- und Kreditgenehmigung Sanierung Wasserleitung Pohlern, obere Bachtelen
4. Projekt- und Kreditgenehmigung Sanierung Wasserleitung Oberstocken, Dorfstrasse
5. Anpassung Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Gerzensee
6. Wahlen
7. Verschiedenes / Orientierungen

Die Delegierten und Gemeinden werden persönlich eingeladen.

Wattenwil/Uttigen, 12. April 2019 2-1  
Der Vorstand

## Lyss

Gemeindeabstimmung vom 19. Mai 2019.

Am Abstimmungswochenende vom 19. Mai 2019 findet zu folgendem Thema eine Gemeindeabstimmung statt:

– Schulraumerweiterung Grentschel;  
Investitionskredit

Wir verweisen auf die den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zugestellte Botschaft.

Der Gemeinderat

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

## Adelboden

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Alpschaft Bonder, Peter Schranz, Oberes Hirzboden 12, 3715 Adelboden.

Projektverfasserin: Rieder Bauingenieur AG, Daniel Rieder, Hohle Gasse 19, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung der Wasserversorgung Bonderalp.

Standort: Gemeinde Adelboden, Alpschaft Bonder, Parzelle Nr. 34, LWZ, Gewässerschutzbereiche A und B, Koordinaten 2.612.74 /1.149.465 (ungefähre Projektmitte).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 24 RPG
- Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Art. 48 WBG

Einsprachefrist bis und mit 16. Mai 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Adelboden, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen. Ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Frutigen, 16. April 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Adelboden

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Peter und Karin Fuhrer, Auserschwandstrasse 22, 3715 Adelboden.

Projektverfasserin: Oester Holz GmbH, Neuweg 9, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Kleinbauern-Wohnhaus, Erstellen von stromloser Kläranlage, neue Hauszufahrt.

Standort: Gemeinde Adelboden, Am Trunig 1626, Parzellennummern 587, 4106 und 590, LWZ, BLN-Objekt-Nr. 1513, Koordinaten 2.609.393/1.145.895.

Gewässerschutzmassnahme: Schmutzabwasseranschluss an private Kleinkläranlage, Sauberabwasser in Vorfluter (Truniggräbli), Trennsystem; Gewässerschutzbereiche A und B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 24 RPG
- Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Art. 48 WBG
- Baute in Waldnähe, Art. 25 KWaG

Einsprachefrist bis und mit 9. Mai 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen. Ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 9. April 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Aeschi

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Samuel Wandfluh-von Känel und Ueli Wandfluh, p. A. Bifigen 6d, 3716 Kandergrund.

Projektverfasserin: Wiedmer Holzbau AG, Angen 25, 3753 Oey.

Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Stalls und des bestehenden Heuraums. Gelände korrektur mittels Aushubmaterial.

Standort: 3703 Aeschiried, Scheidmattenstrasse 6a, Parzelle Nr. 0185, Koordinaten 2.622.043/1.165.815.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Gewässerschutzmassnahmen:

Schmutzwasser: Kein Schmutzwasseranfall.

Regenwasser: Anschluss an bestehende Versickerungsanlage.

Gewässerschutzbereich A<sub>1</sub>.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 16.5.2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Aeschi, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi b. Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Aeschi, 10.4.2019

Bauverwaltung Aeschi

## Bannwil

### Baupublikation

Baugesuchstellerin: Einwohnergemeinde Bannwil, Winkelstrasse 2, 4913 Bannwil.

Projektverfasserin: Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern.

Bauvorhaben: Altlastenrechtliche Sanierung Kugelfang, temporäre Rodung.

Standort: Bannwil, Märgelerain, Parzellennummern 25, 45, 50, Wald, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen, Schutzgebiete, Schutzobjekte, Überbauungsordnung: Gewässerschutzbereich Au, belasteter Standort.

Beanspruchte Ausnahmen

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Unterschreiten Waldabstand (Art. 25 KWaG), nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 WaV, Art. 35 KWaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 13. Mai 2019.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Bannwil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

## Bätterkinder und Wiler bei Utzenstorf

### Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Bätterkinder, Bahnhofstrasse 4, 3315 Bätterkinder.

Bauvorhaben: Ersatzneubau; Rückbau des bestehenden Emmesteges (Holzbogenbrücke) und Ersatz durch eine neue Stahlbrücke (Balkenbrücke) in den gleichen Dimensionen wie die bisherige Brücke (Langsamverkehrsbrücke, Gehwegbreite 2 m). Lokale Erhöhung des Parkplatzes (Gemeinde Bätterkinder) um 10 – 20 cm. Erhöhung Uferweg (Gemeinde Wiler bei Utzenstorf) um ca. 1 m und beidseitige Anpassung um je 30 – 40 cm. Temporäre Rodung Waldfläche 1640 m<sup>2</sup>, definitive Rodung Waldfläche 210 m<sup>2</sup>, Ersatzaufforstungsfläche 210 m<sup>2</sup>.

Standort/Parzellen/Zonen:

- Bätterkinder, Krälligen, Rüttistrasse, Parzellen Nrn. 1, 11, 873 und 1661, Landwirtschaftszone (LWZ), übriges Gebiet, Zone für Sport- und Freizeitanlagen 2 (ZSF2), Wald
- Wiler bei Utzenstorf, Parzellen Nrn. 360 und 646, übriges Gebiet, Wald und Landwirtschaftszone (LWZ)

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A, Gefahrenhinweis mit nicht bestimmter Gefährdung, Wander- und Veloroute, Biotop Auenlandschaft, ökologisches Schutzgebiet «Schachen», Flachmoor, besonderer Waldstandort

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5 ff. WaV, Art. 19 KWaG)
- Bauen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 20. Mai 2019.

Auflagestellen:

- Gemeindeverwaltung Bätterkinder, Bahnhofstrasse 4, 3315 Bätterkinder
- Gemeindeverwaltung Wiler bei Utzenstorf, Hauptstrasse 30, 3428 Wiler bei Utzenstorf
- Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektivein-

sprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

---

## Bern

### Baupublikation

Bauherrschaft: ara region bern ag, Neubrückstrasse 190, 3012 Bern.

Projektierung: ingenta ag, Laubeggstrasse 70, 3000 Bern 31.

Strasse: Neubrückstrasse.

Kreis/Grundstück: 2 / 1340, 2030.

Bauvorhaben: Erweiterung des Leitungskanals ab dem Betriebsgebäude, mit Strassenquerung, Ausstiegbauwerk sowie einer Pumpstation gemäss den Aufgestellten Profilen und den aufgelegten Plänen.

Bauklasse: V, spez. Vorschriften.

Nutzungszone: Freifläche D. Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 301 Uferschutzplan Abschnitt Neubrück, UeO 126 Uferschutzplan Abschnitt Bremgartenwald.

Schutzzone, Schutzgebiet: Aaretal Ja.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

- Das Schmutzabwasser wird in die private Schmutzwasserkanalisation abgeleitet
- Das Regenabwasser wird über die private Regenabwasserleitung in den Vorfluter abgeleitet
- Das Bauvorhaben liegt gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Bern im Gewässerschutzbereich B

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 80 SG in Verbindung mit Art. 81 SG für das Unterschreiten des Strassenabstands
- Art. 27 NSchG in Verbindung mit Art. 13 NSchV für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 17. Mai 2019.

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 48, während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Diemtigen

### Bau- und Gewässerschutzpublikation mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gesuchstellerin: Ryter Holzverwertung AG, Strubelweg 5, 3714 Frutigen.

Projektverfasserin: Maier Ingenieure AG, Stephan Anderegg, Simmenfluhstrasse 1, 3752 Wimmis.

Bauvorhaben:

- Neue Überdachung auf der Nordseite des Betriebsgeländes und einrichten eines Annahmeplatzes für Private
- Verschieben der bestehenden Fahrzeugwaage in den Einfahrtbereich
- Umstrukturieren der Arbeitsabläufe, verfeinern der Stoffsortierung und erweitern der Entsorgungspalette
- Erstellen von Sozialräumen
- Neue Parkplätze ausserhalb der neuen Umzäunung des Areals mit Eingangstor

Standort: Gemeinde Diemtigen, Oey, Burgholz 7, Parzellennummer 3000, Arbeitszone Industrie (AI), Koordinaten 2.612.570/1.168.366.

Gewässerschutzmassnahme: Anschluss an zentrale ARA bestehend, Grundstückentwässerung im Trennsystem; Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Strassenabstand, Art. A146 GBR und Art. 80 SG

Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Einsprachefrist bis und mit 13. Mai 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Diemtigen, Diemtigalstrasse 15, 3753 Oey.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen. Ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Frutigen, 11. April 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

---

## Fraubrunnen

### Baupublikation

Bauherrschaft: Markus Isch, Brunnenhalstrasse 4, 3306 Etzelkofen.

Projektverfasser: GLB Berner Mittelland, Sensemattstrasse 150, 3174 Thörishaus.

Bauvorhaben: Neubau Legehennenstall für 12 000 Hühner mit Freilandhaltung (Parzelle Nr. 142), Ausbau Strassenparzelle (Parzelle Nr. 410), Erschliessung Wasser (Parzelle Nr. 109) und Elektro (Parzelle Nr. 19). Standort: Fraubrunnen, Mosmatt 1, 3306 Etzelkofen, Parzellennummern 142, 410 (102 + 167), 109 und 19, Nutzungszone: Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.603.385/1.215.317.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Schmutzwasser Anschluss an abflusslose Grube, Regenabwasser Ableitung in Versickerungsanlage.

Schutzobjekt/-zone: Keines/Keine.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Unterschreitung Strassenabstand, Art. 12 Abs. 1 GBR i.V.m. Art. 81 Abs. 1 SG
- Abweichung Dachgestaltung, Art. 23 Abs. 2 GBR und Art. 24 Abs. 1 + 2 GBR
- Überschreitung Gebäudelänge, Art. 35 Abs. 1 GBR

Einsprachefrist bis und mit 17. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 17. April 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Fraubrunnen

### Baupublikation

Bauherrschaft: Wärmeverbund Limpach, per Adresse Urs Bürgi, Bürenstrasse 3, 3317 Limpach.

Projektverfasserin: Allotherm AG, Moosweg 11, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Fernleitungsnetzes.

Standort: Fraubrunnen, Mülchstrasse 1 und 2 sowie Chilchrain 4, 3317 Limpach, Parzellennummern 1, 41, 71, 200 und 233.

Nutzungszone: Dorfzone D2 und Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.604.210/1.217.495.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Keine.

Schutzobjekt/-zone:

- Ortsbildschutzperimeter
- Baugruppe B
- In der Umgebung von schützen- und erhaltenswerten K-Objekten
- Mülchstrasse im Inventar historischer Verkehrswege IVS

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Art. 24 ff. RPG
- Unterschreitung Strassenabstand, Art. 12 Abs. 1 GBR i.V.m. Art. 81 SG

Hinweise:

- Bestehende Zentrale und Schnitzelsilo auf der Parzelle Nr. 263
- Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV
- Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung, Art. 48 WBG

Einsprachefrist bis und mit 17. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 17. April 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Grindelwald

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Grindelwald und BKW AEK Contracting AG, vertreten durch die Einwohnergemeinde Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 318 Grindelwald.

Projektverfasserin: Mätzener & Wyss Bauingenieure AG, Florastrasse 5, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Ausbau und Erneuerung Werkleitungen Grundstrasse.

Projektänderung: geänderte Leitungsführung der Fernwärme.

Standort: Grundstrasse, Parzellennummern 44, 6422, 18, 5042, 5199, 4404, 4405 und 4533, Koordinaten 2.644.785/1.163.630.

Zonen: Grundstrasse, Landwirtschaftszone, Wohn- und Arbeitszone, Überbauungsordnung Nr. 18 «Mountain Hostel».

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. Mai 2019.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Grindelwald

### Baupublikation

Gesuchsteller: Petitjean Mireille und Hricko Petitjean Tomas, Am Itschnacherstich 1 a, 8700 Küsnacht ZH. Projektverfasserin: GriwaArchitektur AG, Dorfstrasse 20, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Umbau / Erweiterung Wohnhaus, Erstellen provisorische Baupiste.

Standort: Wychelstrasse 20, Parzellen Nrn. 3776 und 307, Koordinaten 2.644.458/1.164.159, Wohnzone W2 und Landwirtschaftszone.

Schutzzonen:

- Gewässerschutzzone A
- Umgebungsschutzgebiet

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Unterschreiten der Raumhöhe (Art. 67. BauV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 20. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Grindelwald, 3818 Grindelwald

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Langnau im Emmental

### Baupublikation

Bauherrschaft: Jakob Markus, Eggwilstrasse 65, 3535 Schüpbach.

Bauvorhaben: Neubau Waldweg und Rückbau Feldweg.

Standort/Parzelle: Sonnbergegg, Parzellennummern 504, 581 und 4185, Landwirtschaftszone (LWZ)/Wald.

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. Mai 2019.

Auflage- und Einspracheort: Bauverwaltung Langnau, Alleestrasse 8, 3550 Langnau.

Bauverwaltung Langnau

## Wohlen bei Bern

### Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Wohlen, Departement Bau und Planung, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen bei Bern.

Projektverfasserin: H.R. Müller AG, Ingenieurbüro, Hangweg 23, 3047 Bremgarten bei Bern.

Bauvorhaben: Neubau von 2 Kabelschutzrohren für Anbindung Messschacht an ein bestehendes Strom- und Kommunikationsnetz, Erstellen einer Elektro- und Steuerungskabine.

Standort: Wohlen, Riedhaus, Parzellen-Nrn. 2098 und 2099, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.595.070/1.203.270.

Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Unterschreitung Strassenabstand (Art. 81 Abs. 1 SG)
- Bauen ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 ff. RPG)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG) und nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)

Einsprachefrist bis und mit 17. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Wohlen bei Bern, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 17. April 2019

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland

## Ausserordentliche Baugesuche

### Adelboden

*Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG*

Gesuchsteller: Schweizer Skischule Adelboden, Pascal Frei, Adelboden.

Bauvorhaben: Zusätzliche Nutzung des bestehenden Aufenthaltsgebäudes der Skischule von jeweils Dezember bis April als öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank bei normalen Öffnungszeiten umfassend 1 Ausschankraum mit 90 Sitzplätzen und eine Terrasse mit 50 Sitzplätzen.

Standort: Gemeinde Adelboden, Geils 1174c, Parzellen Nrn. 318 und 2118, BR 4315, LWZ und UeO Nr. 29a «Tourismusbereich Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos», Koordinaten 2.605.760/1.144.995.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 16. Mai 2019. Auflagestelle: Bauverwaltung Adelboden, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 16. April 2019

Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

### Auswil

*Ausnahmebesuch nach Artikel 24 RPG i.V. mit Art. 39 RPV*

Gesuchsteller: Bettler-Fuhrmann Ruth und Hans, Hermandingen 69, Auswil.

Bauvorhaben: Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss.

Standort: Hermandingen 69, Parzelle Nr. 59.

Auflage- und Einsprachefrist bis 20. Mai 2019.

Auflage- und Einspracheort: Gemeindeschreiberei, 4944 Auswil.

Auswil, 11. April 2019

Gemeindeschreiberei Auswil

### Erlenbach und Därstetten

*Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG*

Gesuchstellerin: BKW Energie AG, Fritz Inniger, Spiez.

Bauvorhaben: Ersatz der 0,4-kV-Freileitung durch im Boden verlegte Verkabelung, Unterquerung Tengelbach (Parz. Nr. 787 / 525).

Standort: Gemeinden Erlenbach und Därstetten, Ringoldingen-Wösch, Erlenbach diverse Parzellen, Därstetten Parzelle Nr. 305, LWZ, Koordinaten von 2.606.083/1.167.681 bis 2.606.582/1.167.638.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 20. Mai 2019.

Auflagestellen:

– Bauverwaltung Erlenbach, Graben 311, 3762 Erlenbach

– Bauverwaltung Därstetten, Hüseli, 3763 Därstetten

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 17. April 2019

Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Kirchdorf

*Ausnahmebesuch nach Art. 24 ff. RPG*

Bauherrschaft: Agnes Deriaz, Stockere 7, 3116 Kirchdorf. Bauvorhaben: Umnutzung Wohnung in Büroräume und eine Praxis ohne bauliche Massnahmen.

Standort: Stockere 7, Kirchdorf (Kirchdorf), Parzelle Nr. 340 / 1.

Zonen: Landwirtschaftszone; in der Nähe von erhaltenswerten Objekten; Gewässerschutzbereich ÜB.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff RPG) in Verbindung mit Art. 39 RPV

Auflage- und Einsprachefrist bis 20. Mai 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Kirchdorf, Kirchgasse 2, 3116 Kirchdorf.

Kirchdorf, 17. April 2019

Die Gemeinde-Baupolizeibehörde

### Köniz

*Ausnahmebesuch nach Art. 24 RPG*

Gesuchsteller: Tom und Marie-Therese Saurer-Michel, Mattenhausweg 17, 3144 Gasel.

Projektverfasserin: ckBern Architekten GmbH, Sandrainstrasse 15, 3007 Bern.

Bauvorhaben: Ausbau (Innenausbau, Umnutzung der Garage) und Erweiterung UG Stöckli.

Standort: Mattenhausweg 17, 3144 Gasel, Parzelle Nr. 9320, Nutzungszone Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Ortsbildschutzgebiet Nr. 4.2.

Inventar:

– schützenswerte Baugruppe Nr. 30

– Gebäude Nr. 19 schützenswertes K-Objekt gem. komm und kant. Inventar

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 17. Mai 2019. Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Auswil

*Öffentliche Planaufgabe*

*Teilrevision der Ortsplanung*

Der Gemeinderat Auswil bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der Ortsplanung zur Festlegung des Gewässerraums und der Revision des Baureglements zur öffentlichen Auflage. Die Akten bestehen aus dem Baureglement, dem Zonenplan Gewässerraum sowie dem Erläuterungsbericht.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 19. April 2019 bis 20. Mai 2019, in der Gemeindeschreiberei Auswil öffentlich auf und sind auf [www.auswil.ch](http://www.auswil.ch) aufgeschaltet.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Auswil einzureichen.

Auswil, 10. April 2019

Der Gemeinderat

### Diemtigen

*Landwirtschaftliches Bauvorhaben*

Publikation von Bauvorhaben, gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG), sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Gesuchsteller: Beat Bühler, Wiler 15, 3754 Diemtigen. Projektverfasser: Beat Bühler, Wiler 15, 3754 Diemtigen.

Bauvorhaben: Abbruch bestehende Scheune und Container, Neubau Scheune mit Jauchegrube.

Standort: Parzelle Nr. 286, Wiler, 3754 Diemtigen.  
Einsprachefrist bis 20. Mai 2019.  
Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Diemtigen, 3753 Oey.

Das Gesuch liegt für die einspracheberechtigten Organisationen während der kommunalen Bauauftragfrist auf der Bauverwaltung Diemtigen öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind schriftlich bei der Bauverwaltung einzureichen.

Oey, 15. April 2019  
Bauverwaltung Diemtigen

## Eggiwil

*Änderung Zonenplan  
Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV  
Genehmigung gemäss Art. 61 BauG*

Gestützt auf Art. 110 der kantonalen Bauverordnung (BauV) macht der Gemeinderat Eggwil bekannt:

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat mit Verfügung vom 8. April 2019 die vom Gemeinderat Eggwil am 11. September 2017 beschlossene geringfügige Änderung des Zonenplanes, Parzelle EGGIWL-Nr. 332 «Längmatt», in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.

Die Zonenplanänderung ist mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft getreten.

Gegen den Genehmigungsbeschluss des Kantons kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppeln begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Eggiwil, 9. April 2019  
Gemeinderat Eggwil

## Eriswil

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Stefan Heiniger, Scheuerbifang 40, 4952 Eriswil.

Bauvorhaben: Umbau Milchviehstall zur Haltung von Mutterkühen.

Parzelle Eriswil Nr. 233.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.  
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Eriswil.

Das Projekt liegt gemäss Art. 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

## Gsteigwiler

*Öffentliche Auflage  
Revision Baureglement und Änderung Bauzonenplan*

Gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 bringt der Gemeinderat Gsteigwiler die Revision des Baureglements und die Änderung des Bauzonenplans zur öffentlichen Auflage. Die Änderung umfasst die folgenden Dokumente:

- Revidiertes Baureglement
- Änderung des Bauzonenplans (Übersicht und Ausschnitt 1-3)

Zur Information dienen der Erläuterungsbericht und der Vorprüfungsbericht des Kantons.

Die Akten liegen während 30 Tagen vom 11. April 2019 bis mit 13. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Gsteigwiler, Halten 90, 3814 Gsteigwiler öffentlich auf.

Die Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Gsteigwiler, Halten 90, 3814 Gsteigwiler, einzureichen.

Die Einigungsverhandlungen werden am 14. Mai, 15. Mai vormittags oder 20. Mai durchgeführt.

Gsteigwiler, 8. April 2019  
Der Gemeinderat

## Lauenen

*Überbauungsordnung UeO und Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen, Gassematte  
Öffentliche Planaufgabe*

Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), Artikel 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Art. 6 Abs. 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Art. 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG
- Fischereirechtliche Bewilligung, Art. 8-10 BGF und Art. 8-10 und 13 FiG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG
- Bauen in Waldesnähe, Artikel 25 bis 27 KWaG
- Nichtforstliche Kleinbaute und -anlage im Wald, Artikel 16 WaG und Artikel 14 WaV
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der NSchV

1. Überbauungsordnung UeO und Sicherung von öffentlichen Leitungen, Gassematte bestehend aus
  - Überbauungsplan (Leitungsplan Situation Masstab 1:500 / Rodungsplan)
  - Bauprojekt Längenprofil 1:500
  - Technischer Bericht zur Überbauungsordnung
  - Vorprüfungsbericht vom 15.02.2019

### 2. Baugesuch

- Baugesuchsteller: Gemeinde Lauenen
- Bauvorhaben: UeO und Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen, Gassematte
- Projektverfasser: Ingenieurbüro Weissen, Hinterseestrasse 27, 3782 Lauenen
- Ortsbezeichnung: Gassematte, 3782 Lauenen
- Nutzungszone: Landwirtschaftszone
- Schutzzone/Schutzobjekte: Gewässerschutzbereich A

Die Unterlagen liegen 30 Tage, vom 11. April 2019 bis 10. Mai 2019, in der Gemeindeverwaltung Lauenen während der Büroöffnungszeiten öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Lauenen einzureichen.

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Lauenen, 10. April 2019 2-2  
Der Gemeinderat

## Lenk

*Aufhebung der Überbauungsordnung Nr. 91 Innere Sitebach mit Änderung des Zonenplans und des Baureglements im geringfügigen Verfahren nach Artikel 122 Absatz 7 der kantonalen Bauverordnung*

Der Gemeinderat Lenk bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Aufhebung und Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Aufhebung und Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen vom 12. April 2019 bis 13. Mai 2019 in der Bauverwaltung Lenk öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Bauverwaltung Lenk schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Lenk, 11. April 2019  
Der Gemeinderat

## Lyss

*Teilrevision und Harmonisierung  
Baurechtliche Grundordnungen Lyss/Busswil  
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Lyss bringt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes BauG, die Teilrevision und Harmonisierung der baurechtlichen Grundordnungen Lyss/Busswil mit folgenden Planungsinstrumenten zur öffentlichen Planaufgabe:

- Änderung des Zonenplans 1 für den Ortsteil Lyss
- Änderung des Zonenplans 2 für den Ortsteil Lyss
- Neufassung des Zonenplans Naturgefahren für den Ortsteil Lyss
- Änderung und formelle Anpassung des Zonenplans für den Ortsteil Busswil
- Neufassung des Zonenplans Naturgefahren für den Ortsteil Busswil
- Zusammenführen der Baureglements für die Ortsteile Lyss und Busswil mit Anpassung an die BMBV und weiteren Änderungen.

Nebst den erwähnten Planungsinstrumenten liegen der Erläuterungsbericht und der Mitwirkungsbericht zur Einsichtnahme auf.

Auflage- und Einsprachefrist: 17. April bis 16. Mai 2019.  
Auflageort: Abteilung Bau + Planung, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss, während der Büroöffnungszeiten und online unter [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch) / Vernehmlassungen.

Innert der Auflagefrist kann bei der Abteilung Bau + Planung Lyss, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss, gegen die aufgelegten Planungsinstrumente schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Lyss, 12. April 2019  
Namens des Gemeinderates  
Bau + Planung Lyss

## Madiswil

*Sanierung Schiessanlage Lindenhof, Leimiswil*

Die Pistolenschützen Schwarzenburg haben durch die Firma Grolimund + Partner AG (G+P) im November 2018 eine Schiesslärmuntersuchung durchführen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass der zulässige Immissionsgrenzwert (IGW) gemäss eidg. Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) mit dem heutigen Schiessbetrieb bei der Helfenstein 1 überschritten wird. Die Anlage ist damit sanierungspflichtig.

Im Schiesslärmreduzierungskonzept vom 11. April 2019 ist eine Reduktion des Schiessbetriebes vorgesehen. Trotzdem wird der IGW bei der Liegenschaft Helfenstein 1 überschritten. Daher ist für die betroffene Liegenschaft eine Erleichterung von 10 dBA vorgesehen. Die Unterlagen können beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Sekretariat Abt. Bauen, Nydegasse 11/13, 3011 Bern eingesehen werden.

Allfällige schriftliche Stellungnahmen zum Gesuch sind innert der Auflagefrist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen, Nydegasse 11, 3011 Bern, einzureichen

Bern, 11. April 2019  
Amt für Gemeinden und Raumordnung

## Mühleberg

*Erlass Überbauungsordnung «Gäu», Gümmenen mit Zonenplanänderung nach Art. 109 Abs. 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)  
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat Mühleberg bringt gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Akten der Überbauungsordnung «Gäu», Gümmenen zur öffentlichen Auflage:

- A) Zonenplanänderung «Gäu», Gümmenen bestehend aus:
  - Zonenplanänderung 1:2000
- B) Überbauungsordnung «Gäu», Gümmenen bestehend aus:
  - Überbauungsplan 1:500
  - Überbauungsvorschriften

Zur Einsichtnahme liegen auf:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Die Planung umfasst das Areal der ehemaligen Gärtnerei in Gümnenen (GbbL Nr. 559). Sie ermöglicht eine Bebauung des steilen Grundstücks mit Terrassenhäusern für Wohnnutzung.

Die Unterlagen liegen vom 18. April bis zum 20. Mai 2019 bei der Bauverwaltung Mühleberg öffentlich auf. Sie können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Einwohnergemeinde Mühleberg, Bauverwaltung, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg zu richten.

Mühleberg, 12. April 2019  
Gemeinderat Mühleberg

## Niedermuhlern

*Standort: 3087 Niedermuhlern  
Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen  
Öffentliche Planaufgabe  
für:*

*S-0173248.1*

*Transformatorstation Cholacker*

*– Ersatzneubau der Transformatorstation auf derselben Parzelle Nr. 565 der Gemeinde Niedermuhlern*

*Koordinaten: 602.984/189.050*

*L-0140344.2*

*20-kV-Leitung zwischen der Transformatorstation Holzweidli und der Mast-Transformatorstation Moos*

*– Neuverlegung ab Mast Nr. 34*

*L-0229472.1*

*20-kV-Kabel zwischen den*

*Transformatorstationen Cholacker und Holzweidli*

*– Neuverlegung*

*L-0229504.1*

*0.4-kV Niederspannungsverteilnetz ab der*

*Transformatorstation Cholacker*

*– Freileitungsverkabelung*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 18. April 2019 bis zum 31. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Niedermuhlern, 3087 Niedermuhlern, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

## Ochlenberg

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Thomas Marti, Schnenzenbach 79, 3476 Oschwand.

Bauvorhaben: Umbau Wohnung und Rindviehstall.  
Parzelle Nr. 135.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Ochlenberg.

Das Projekt liegt gemäss Art. 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

## Rüeggisberg

*Standort: 3088 Rüeggisberg  
Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen  
Öffentliche Planaufgabe  
für:*

*S-0173278.1*

*Transformatorstation Holzweidli*

*– Neubau der Transformatorstation auf Parzelle*

*Nr. 954 der Gemeinde Rüeggisberg*

*Koordinaten: 602.938/188.174*

*L-0229507.1*

*0.4 kV Niederspannungsverteilnetz ab der*

*Transformatorstation Holzweidli*

*– Freileitungserkabelung*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 18. April 2019 bis zum 31. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Rüeggisberg, Dorfstrasse 28, 3088 Rüeggisberg, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

## Sigriswil

*Öffentliche Bekanntmachung  
Revision der Ortsplanung, Phase 1, umfassend  
das Baureglement und die damit zusammen-  
hängenden, punktuellen Anpassungen der  
Zonenpläne und des Zonenplans Landschaft*

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2016 beschlossene Revision der Ortsplanung, Phase 1 (bestehend aus dem Baureglement und den damit zusammenhängenden, punktuellen Anpassungen der Zonenpläne und des Zonenplans Landschaft) in Anwendung von Art. 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) mit Datum vom 12. Februar 2019 genehmigt.

Dieser Entscheid umfasst weiter:

- Die Genehmigung der Änderungen von Art. 212 Abs. 4 Bst. d GBR und Art. 415 Abs. 8 GBR sowie der Zonenpläne (Verzicht Ausscheidung Weilerzone Oberhuse, Anpassungen Abgrenzungen Weilerzonen Wiler und Ringoldswil) vom 27. August 2018 im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV
- Die Genehmigung der Änderung von Art. 212 GBR vom 15. Dezember 2018 im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Die Revision der Ortsplanung, Phase 1 tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung, beim Regierungsstathalteramt Thun und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, jedermann zur Einsichtnahme offen.

Sigriswil, 11. April 2019

Der Gemeinderat

## Spiez

*Verfügung Verkehrsmassnahme /  
Parkplatz Neumatte*

Die gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gemeindepolizeireglements zuständige Sicherheitskommission hat am 2. April 2019 folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

Spiez, Parkplatz Neumatte (Industriestrasse)  
Wiedereinführung des Verbots zum Parkieren und Abstellen von schweren Motorwagen zum Sachtransport sowie von Anhängern und Gerätschaften aller Art.

Begründungen

- Neue Parkordnung für Personenwagen und Gesellschaftswagen;
- Offizieller Carpooling-Parkplatz für die Region (Platzbedarf optimieren);
- Offizieller, zentraler Abstellplatz für Gesellschaftswagen in der Gemeinde Spiez – gemäss vorgegebenem Parkleitsystem zum Parkplatz Neumatte, da insbesondere in der Spiezer Bucht keine Abstellplätze zur Verfügung stehen.

Diese Verkehrsmassnahme tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im Simmentaler Anzeiger sowie nach dem Auswechsellern bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Absatz 1 Buchstabe a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung (11. April 2019) beim Regierungsstathalteramt Frutigen-Niedersimmental in 3714 Frutigen schriftlich und begründet und unter allfälliger Kostenfolge Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen mit greifbaren Beweismitteln sowie eine Unterschrift enthalten.

Spiez, 5. April 2019

Abteilung Sicherheit Spiez

## Wimmis

*Öffentliche Planaufgabe  
Geringfügige Änderung des Zonenplans;  
Einzonung zu Lagerzone Teil der Parz. Nr. 685.01  
mit Neufestlegung der verbindlichen Waldgrenze  
beim Betriebsgelände der Walo Bertschinger AG*

Der Gemeinderat Wimmis bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Ebenfalls wird die Neufestlegung der verbindlichen Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) sowie gemäss Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 (Stand 1. Januar 2014) und Art. 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (Stand 1. Januar 2014) aufgelegt.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 18. April 2019 bis 20. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich auf. Sie können während den ordentlichen Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Zonenplanänderung im Verfahren für geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985 (Stand 1. April 2017) zu beschliessen.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Zonenplanänderung und die Neufestlegung der verbindlichen Waldgrenze bei der Gemeindeverwaltung Wimmis, Bahnhofstrasse 7, 3752 Wimmis schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwendung eingereicht werden.

Wimmis, 12. April 2019  
Gemeinderat Wimmis

2-1

**amtsblatt@gassmann.ch**



Wer sorgt für perfektes  
Wasser in meinem Zuhause?



**sanheiz service**  
Sanitär Heizung/Sanierung Service gmbh

**sanheiz service gmbH**

Wohlenstrasse 40, 3043 Uettligen

Tel. 031 829 05 15, Fax 031 829 05 17

Mobil: 079 286 36 56 Markus Schmid

Mobil: 079 286 55 05 Hans-Peter Schori

m.schmid@sanheiz.ch

hp.schori@sanheiz.ch

www.sanheiz.ch

A251443

# Neue Street View Bilder!

Dank Street View können Sie sich ganz einfach an unbekanntem Orten zurechtfinden, die spannendsten Gegenden erkunden oder ein Unternehmen im Web finden. Wir sind ständig bemüht, die Bilder zu aktualisieren und neue Inhalte hinzuzufügen.

Vom 22. April 2019 an werden wir in der Schweiz wieder in allen Kantonen unterwegs sein: in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Fribourg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura. Insbesondere in Städten wie Zürich, Genf, Lausanne, Bern, Basel, Thun, Lugano, Winterthur, St. Gallen, Luzern, Uster, Dübendorf, Dietikon und in kleineren Ortschaften sowie teilweise auch auf Rad- und Wanderwegen oder in Skigebieten. Auf [www.google.ch/streetview/understand](http://www.google.ch/streetview/understand) halten wir Sie hierzu stets auf dem aktuellsten Stand. Die aufgenommenen Bilder dieser Gebiete werden in der ersten Hälfte 2020 veröffentlicht.

*Hinweis: Wir setzen oberste Priorität auf den Schutz Ihrer Privatsphäre.*

*Auf allen Aufnahmen machen wir Gesichter und Autokennzeichen vor der Veröffentlichung unkenntlich. Zudem können Sie jederzeit verlangen, dass unerwünschte Bilder unkenntlich gemacht werden, indem Sie einfach auf den Link «Problem melden» klicken. Oder schreiben Sie uns: Google Switzerland GmbH, Street View, Brandschenkestrasse 110, 8002 Zürich.*



A252041

## Redaktionsschluss des Amtsblattes über Ostern 2019

Wir bitten Sie, folgende Daten vorzumerken:

### Amtsblatt

Nr. 17 Mittwoch, 24. April 2019

Nr. 18 Mittwoch, 1. Mai 2019

### Redaktionsschluss

**Mittwoch, 17. April 2019, 10 Uhr**

Freitag, 26. April 2019, 10 Uhr



# BEEIN- DRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint  
www.gassmann.ch

---

## Amtsblatt des Kantons Bern

---

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

## Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern  
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**